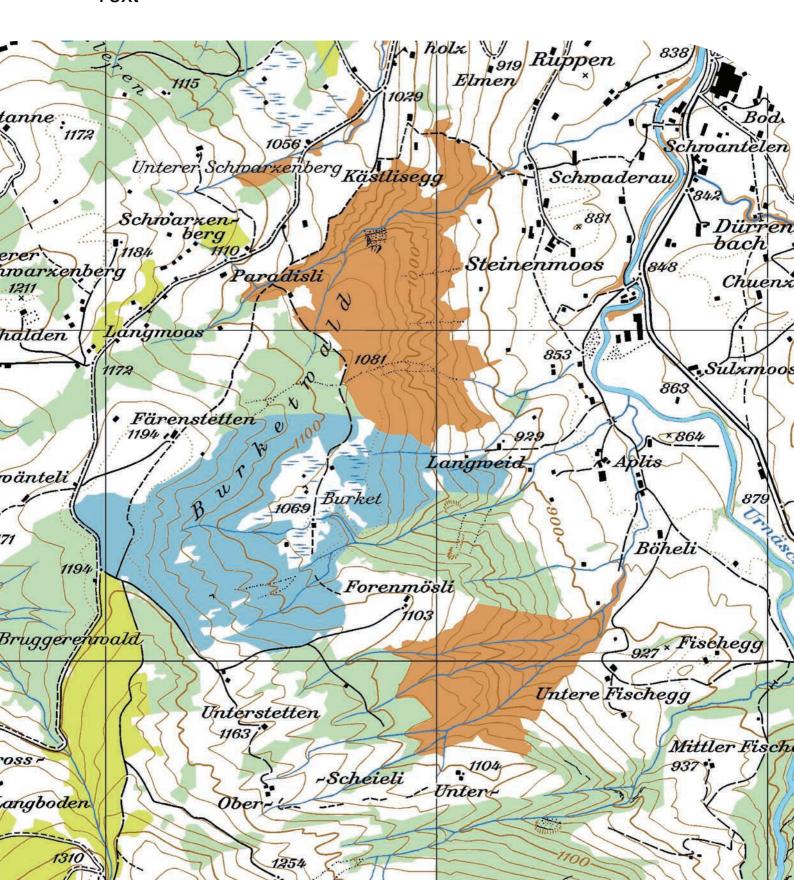


Kantonaler Waldplan Appenzell Ausserrhoden Text





Herausgeber: Kanton Appenzell Ausserrhoden Verantwortung: Oṭ oʿÞ ĀĴæ { Á} åÁ æå Fotos: Archiv Oṭ oʿÞ ĀĴæ { Á} åÁ æå

Druck: \^∄ Æ\' &\

© 201J Kanton Appenzell Ausserrhoden Édebe c'æpārān koʻÁk^ koʻÁ j Áseč * ki à Ása ka'k ÁDEj ær • * } * Ása kā A æpā a ka'k ADE j ær • * } * Ása kā A æpā a ka'k ADE j ær • * } * Ása kā A æpā a ka'k ADE j Ær ABE A æpā a ka'k ADE j Ær ABE A æpā a ka'k ADE j ær • * } * Ása kā A æpā a ka'k ADE j ær • * } * Ása kā A æpā a ka'k ADE j ær • * } * Ása kā A æpā a ka'k ADE j ær • * } * Ása kā ADE j ær • * } * Åsa kā ADE j ær • * Åsa kā ADE j ær • * } * Åsa kā ADE j ær • * } * Åsa kā ADE j ær • * Åsa kā ADE j ær • * Åsa kā ADE j ær • * } * Åsa kā ADE j ær • * Åsa kā ADE j ær •

Impressum

Herausgeber

· Departement Volks- und Landwirtschaft, Oberforstamt

Entstehung

• Fachliche Konsultation der Gemeinden, Fachverbände und betroffenen Amtsstellen:

1. Mai bis 15. Juli 2012

• Öffentliche Bekanntmachung: 17. September bis 17. Oktober 2012

Umsetzung

· ab 2013

Projektleitung

· Heinz Nigg: Oberförster

· Beat Fritsche: Forstingenieur

Begleitende Arbeitsgruppe

· Urs Berger: Appenzellerland Tourismus

· Hermann Blumer: Appenzellische Holzkette

· Albert Elmiger: Oberforstamt Appenzell Innerrhoden

· Peter Ettlinger: WWF, Pro Appenzell

· Jakob Freund: Waldwirtschaftsverband AR AI

· Stefan Frischknecht: Patentjägerverein AR, Gemeindepräsident Urnäsch

· Ernst Graf: Bauernverband AR

· Ruedi Höhener: Privatwaldeigentümer

· Michel Kuster: Förster, Forstamt Trogen

· Willi Moesch: Jagdverwalter AR

· Ursula Rütsche: Forstpräsidentin Herisau, Kantonsrätin

· Andres Scholl: Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz AR

· Erika Streuli: Gemeindepräsidentin Grub

· Alfred Stricker: Landwirt, Kantonsrat

· Lukas Tobler: Pro Natura St. Gallen - Appenzell

· Bruno Vattioni: Säntis-Schwebebahn AG

· Bruno Wäger: Lehrer

Externe Projektbegleitung Naturkonzept AG, 8266 Steckborn (TG), www.naturkonzept.ch

· Urs Eigenheer: Dipl. Forstingenieur ETH / SIA, Geschäftsleiter

· Annina Battaglia: MSc ETH in Umweltnaturwissenschaften

· Ivo Hugentobler: MSc ETH in Umweltnaturwissenschaften

Genehmigt vom Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden am: 18. Dezember 2012 In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2013



Vorwort

Mit dem Regierungsprogramm 2012 bis 2015 strebt der Regierungsrat eine moderate und nachhaltige Zunahme der Bevölkerung im attraktiven Wohn-, Arbeitsund Unternehmensstandort Appenzell Ausserrhoden an. Diese langfristige Entwicklung unserer Gesellschaft erfordert einen sorgfältigen Umgang mit den
Lebensgrundlagen und den natürlichen Ressourcen. Der Wald als ein prägendes
Element unserer Appenzeller Landschaft trägt dabei wesentlich zur hohen
Lebensqualität in unserem Kanton bei.



Das Ökosystem Wald muss auch in Zukunft seine wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen erfüllen können. Die Erhaltung des Waldes und seine nachhaltige Bewirtschaftung haben darum eine zentrale Bedeutung für den Lebensraum kommender Generationen. Die Waldnutzung muss so erfolgen, dass sich die Wuchskraft, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität der Waldbestände erhalten oder verbessern.

Unser Wald steht in einem Spannungsfeld. Vielfältig und oft gegensätzlich sind die zahlreichen Ansprüche, welche unsere Gesellschaft an ihn stellt. Ungewiss ist auch, welche Leistungen er in Zukunft zu erbringen hat. Umso wichtiger ist es, dass er in seiner ganzen Vielfalt gefördert und möglichst abwechslungsreich und stabil aufgebaut wird. Es gilt, ein langfristiges Gleichgewicht zwischen den verschiedensten Interessen zu finden. Dies erfordert umsichtiges Handeln und langfristiges Planen. Das Denken in grossen Zusammenhängen und über lange Zeiträume hinweg ist gerade zur Lenkung der Waldentwicklung besonders wichtig. Die Waldbestände, die wir heute verjüngen, können frühestens von unseren Enkeln genutzt werden. Der kantonale Waldplan bildet die Grundlage zu einer künftigen positiven Entwicklung.

Herisau, Dezember 2012

Departement Land- und Volkswirtschaft

Marianne Koller-Bohl, Regierungsrätin



Inhaltsverzeichnis

Waldplan - Text

Zus	ammei	nfassung	7
1	Einle	eitung	8
	1.1	Ziele der kantonalen Waldplanung	8
	1.2	Vorgehen bei der Erarbeitung	8
	1.3	Planungsübersicht	g
	1.4	Überarbeitung und Anpassung	9
2	Vorg	aben für die kantonale Waldplanung	10
	2.1	Rechtsgrundlagen	10
	2.2	Kantonaler Richtplan	12
	2.3	Waldziele Appenzell Ausserrhoden	13
3	Heut	tiger Zustand und Handlungsbedarf	16
	3.1	Waldzustand und bisherige Waldentwicklung	16
	3.2	Handlungsbedarf	21
4	Ange	estrebte Waldentwicklung	24
	4.1	Kantonale Grundsätze	24
	4.2	Waldfunktionen	30
	4.3	Themenblätter	31
5	Kont	rolle der nachhaltigen Waldentwicklung	48
6	Grun	ndlagen	50
7	Glos	sar	51
Wa	aldpla	an - Karte	
Kar	te Wald	dfunktionen	Beilage

Abkürzungen

Abkürzung	Gesetz / Erklärung	Nummer
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4.10.1991	SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30.11.1992	SR 921.01
kWaG	Gesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz) vom 28.04.1996	bGS 931.1
kWaV	Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (kantonale Waldverordnung) vom 9.12.1996	bGS 931.11
kJagdG	Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz) vom 17.02.2003	bGS 526.2
kJagdV	Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 23.04.2003	bGS 526.21
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991	SR 814.20

Zusammenfassung

Das Ausserrhoder Waldgesetz schreibt die Erarbeitung eines kantonalen Waldplans vor. Dieser bildet für den Forstdienst eine wichtige Grundlage bei der Beratung der Waldeigentümer und Behörden, zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, für die Sicherung der öffentlichen Interessen am Wald, für die Gewährleistung einer transparenten forstrechtlichen Bewilligungspraxis und dient der Kontrolle der Nachhaltigkeit. Der kantonale Waldplan ist somit ein Wegweiser für die zukünftige Waldentwicklung. Er ist vergleichbar mit einem Richtplan für den Wald und ist als Planungsinstrument behördenverbindlich. Der Waldplan umfasst einen Textteil sowie den Plan der Waldfunktionen.

Der Waldplan ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Appenzell Ausserrhoden verankert (Art. 18 kantonales Waldgesetz sowie Art. 26 bis 28 kantonale Waldverordnung). Gemäss Art. 27 der Waldverordnung sind interessierte Kreise zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der kantonalen Waldplanung eingeladen. Diese Mitwirkung erfolgte durch:

- eine begleitende Arbeitsgruppe
- eine fachliche Konsultation von Amtsstellen, Gemeinden und Verbänden vom 1. Mai bis am 15. Juli 2012.
- die öffentliche Bekanntmachung vom 17. September bis am 17. Oktober 2012.

Die Genehmigung des kantonalen Waldplans durch den Regierungsrat erfolgte im Dezember 2012. Die Umsetzung erfolgt ab dem Jahr 2013. Die Planung wird periodisch überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Der kantonale Waldplan beurteilt die bisherige Waldentwicklung (Kapitel 3.1) und leitet daraus den Handlungsbedarf für die Planungsperiode (Kapitel 3.2) ab. Die kantonalen Grundsätze (Kapitel 4.1) und die Themenblätter (Kapitel 4.3) zeigen auf, wie die Vorgaben aus der Gesetzgebung umgesetzt und der ausgewiesene Handlungsbedarf angegangen werden soll.

Der Ausserrhoder Wald erfüllt auf der gleichen Fläche immer mehrere der sogenannten Waldfunktionen "Holznutzung", "Schutz vor Naturgefahren", "biologische Vielfalt" und "Erholung". Er wird deshalb als multifunktionaler Wald bezeichnet. Der Sicherstellung dieser Waldfunktionen kommt im kantonalen Waldplan eine besondere Bedeutung zu.

Die Umsetzung der kantonalen Waldplanung wird mehrheitlich unter Federführung des Forstdienstes erfolgen. Dafür sind die Überarbeitung der bestehenden Betriebspläne sowie Verträge, Verfügungen und Projekte vorgesehen.

Erläuterungen zum Text

Vorgaben

 Die für die kantonale Waldplanung Appenzell Ausserrhoden verbindlichen Vorgaben aufgrund von übergeordneten Gesetzen und dem kantonalen Richtplan sind im Text jeweils mit grüner Schrift geschrieben.

Festlegungen

· Behördenverbindliche Festlegungen sind blau hinterlegt.



1 Einleitung

1.1 Ziele der kantonalen Waldplanung

Der kantonale Waldplan ist eine Grundlage für den Forstdienst

- Der kantonale Waldplan ist im kantonalen Waldgesetz und in der kantonalen Waldverordnung verankert.
- Der kantonale Waldplan hält für das gesamte Kantonsgebiet die Waldfunktionen und deren Gewichtung fest.
- Der kantonale Waldplan erfasst und gewichtet die verschiedenen Ansprüche an den Wald, legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest, zeigt Interessenkonflikte auf, setzt Prioritäten für den Vollzug und macht Aussagen für das weitere Vorgehen.
- Der kantonale Waldplan dient als fachliche Grundlage für den Forstdienst zur Sicherung der öffentlichen Interessen am Wald, zur Gewährleistung einer transparenten Bewilligungspraxis für die Ausrichtung von Beiträgen und zur Kontrolle der Nachhaltigkeit.

Aufbau

- Der kantonale Waldplan besteht aus dem vorliegenden Textteil und der Karte Waldfunktionen.
- Aus den Vorgaben aus den Rechtsgrundlagen (Kap. 2.1), dem kantonalen Richtplan (Kap. 2.2), den Waldzielen (Kap. 2.3) und dem heutigen Waldzustand (Kap. 3.1) leitet der kantonale Waldplan den Handlungsbedarf für die Planungsperiode (Kap. 3.2) ab.
- Die kantonalen Grundsätze (Kap. 4.1) zeigen auf, wie die Vorgaben aus der Gesetzgebung umgesetzt und der ausgewiesene Handlungsbedarf angegangen werden soll.
- Wo dies erforderlich ist, konkretisieren Themenblätter (Kap. 4.3) die kantonalen Grundsätze für die Umsetzung in der Praxis.

1.2 Vorgehen bei der Erarbeitung

Erarbeitung

 Die Erarbeitung des kantonalen Waldplans erfolgte 2012 durch das Oberforstamt in Zusammenarbeit mit einer begleitenden Arbeitsgruppe.

Mitwirkung

Die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung fand durch die begleitende Arbeitsgruppe, den Einbezug betroffener kantonaler Amtstellen, durch eine fachliche Konsultation der Gemeinden und Fachverbände sowie mit einer öffentlichen Bekanntmachung vom 17. September bis am 17. Oktober 2012 statt.

1.3 Planungsübersicht

Verbindlichkeit

- Der kantonale Waldplan gilt für das gesamte Waldareal im Kanton Appenzell Ausserrhoden.
- · Der kantonale Waldplan ist behördenverbindlich (Kanton und Gemeinden).
- · Der kantonale Waldplan wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Überprüfung

• Die Planung wird periodisch überprüft und bei Bedarf überarbeitet oder angepasst.

Umsetzung

- · Die Umsetzung des kantonalen Waldplans erfolgt ab dem Jahr 2013.
- Der kantonale Waldplan wird über Betriebspläne, Verträge, Verfügungen und Projekte umgesetzt. Darin werden die Massnahmen örtlich und zeitlich fixiert sowie deren Finanzierung geregelt.

Geltungsbereich und Abgrenzung

- Der kantonale Waldplan konkretisiert wo nötig die Waldgesetzgebung und zeigt auf, wie deren Umsetzung erfolgen soll.
- Vorhaben, welche eine Änderung der kantonalen Waldgesetzgebung bedingen, können nicht über den kantonalen Waldplan geregelt werden. Sie müssen über den Gesetzgebungsprozess angegangen werden.
- Der finanzielle Bedarf für die Umsetzung der kantonalen Waldplanung wird in einem separaten Bericht zuhanden des Regierungsrates dargelegt.

1.4 Überarbeitung und Anpassung

Überarbeitung

- Bei einer Überarbeitung wird der kantonale Waldplan gesamthaft bearbeitet. Es gilt das gleiche Vorgehen wie bei der Erarbeitung.
- Eine Überarbeitung ist dann einzuleiten, wenn die vorgesehene periodische Überprüfung grösseren Änderungsbedarf zutage bringt.

Anpassung

- Bei Anpassungen werden nur einzelne Teile des kantonalen Waldplans bearbeitet.
 Solche Änderungen können bei Bedarf jederzeit erfolgen.
- · Anpassungen sind insbesondere:
 - Kantonale Grundsätze (Kapitel 4.1): Das Hinzufügen einzelner neuer Grundsätze sowie die Modifikation einzelner bestehender Grundsätze.
 - Themenblätter (Kapitel 4.3): Das Hinzufügen einzelner neuer Themenblätter sowie die Modifikation einzelner bestehender Themenblätter.
- Anpassungen müssen mit den Waldzielen (Kapitel 2.3) und dem Handlungsbedarf (Kapitel 3.2) vereinbar sein.
- Anpassungen des Waldplans erfolgen ohne Miteinbezug einer Arbeitsgruppe.
 Betroffene Gemeinden, Amtsstellen und Verbände können aber direkt zur Mitwirkung eingeladen werden.
- · Anpassungen der Themenblätter müssen vom Departement genehmigt werden.
- Anpassungen, welche die kantonalen Grundsätze betreffen, sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.



2 Vorgaben für die kantonale Waldplanung

2.1 Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Bundes (WaG, SR 921.0)

- · Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze
 - ¹ Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).
 - ² Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.

Waldverordnung des Bundes (WaV, SR 921.01)

- · Art. 18 Forstliche Planung (WaG Art. 20 Abs. 2)
 - ¹ Die Kantone erlassen Vorschriften für die Planung der Waldbewirtschaftung. Darin halten sie insbesondere fest:
 - a. die Planarten und deren Inhalt:
 - b. die Planungspflichtigen;
 - c. die Planungsziele;
 - d. die Art der Beschaffung und der Verwendung von Planungsgrundlagen;
 - e. das Planungs- und Kontrollverfahren;
 - f. die periodische Überprüfung der Pläne.

- ³ Die Kantone sorgen bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür, dass die Bevölkerung:
 - a. über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird;
 - b. dabei in geeigneter Weise mitwirken kann;
 - c. diese einsehen kann.

Gesetz über den Wald (Kant. Waldgesetz, bGS 931.1)

- · Art. 18 Planung
 - a) Kantonale Waldplanung
 - ¹ Die kantonale Waldplanung hält für das gesamte Kantonsgebiet die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung fest und äussert sich über allgemeine Ziele und Massnahmen der Waldbewirtschaftung.
 - ² Sie wird unter Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, der Gemeinden sowie der interessierten Amtsstellen und Verbände erarbeitet und vor ihrem Erlass öffentlich bekanntgemacht; die Bevölkerung wird eingeladen, sich zu den Entwürfen zu äussern.
 - ³ Die Waldplanung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und ist für Behörden verbindlich; sie wird periodisch überprüft.

² In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.

Verordnung zum kant. Waldgesetz (kant. Waldverordnung bGS 931.11)

- · Art. 26 Planung
 - a) kantonale Waldplanung
 - 1. Inhalt
 - ¹ Die kantonale Waldplanung berücksichtigt insbesondere:
 - Standortgrundlagen und Waldzustand,
 - anzustrebende Waldentwicklung,
 - generelle technische und infrastrukturelle Massnahmen,
 - Vorgaben für betriebliche Planung,
 - Waldreservate.
 - Konzepte zur Wildschadenverhütung.

Art. 27 2. Verfahren

- ¹ Das Oberforstamt führt die kantonale Waldplanung durch und lädt die Interessierten zur Mitwirkung ein.
- ² Nach Abschluss der Bearbeitung wird sie öffentlich bekanntgemacht und während 30 Tagen bei den Gemeinden und auf dem Oberforstamt zur Einsicht bereitgehalten. Einwände und Anregungen sind innert dieser Frist an das Oberforstamt zu richten.
- ³ Nach 10 Jahren sind Planung und Planungserfolg zu überprüfen.

• Art. 28 3. Umsetzung

- ¹ Soweit die kantonale Waldplanung nicht mittels Betriebsplänen oder Projekten umgesetzt wird, kann die Umsetzung in Verträgen oder Verfügungen erfolgen.
- ² Schützenswerte Naturobjekte, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden im kantonalen Schutzzonenplan bezeichnet oder mit Einzelverfügungen oder Vertrag unter Schutz gestellt.

² Die Waldplanung zeigt die Gewichtung der Waldfunktionen auf.

³ Ansprüche an den Wald, welche über den Zuständigkeitsbereich der forstlichen Planung hinausgehen, werden in Abstimmung mit den Forstorganen in der kantonalen Richtplanung dargestellt.



2.2 Kantonaler Richtplan

Stand 1. Januar 2002

L.3 Wald

- 3. Richtungsweisende Festlegungen
 - 3.1 Waldflächenvergrösserungen durch die Aufforstung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen werden nicht angestrebt. Die Ausnahme bildet die Bewaldung von Grundwasserschutzzonen.
- · 4. Abstimmungsanweisungen
 - 4.1 Die Forstdirektion berücksichtigt bei der kantonalen Waldplanung insbesondere:
 - die Naturschutzgebiete im Wald gemäss kantonalem Schutzzonenplan und Art. 83 BauG;
 - die bestehenden Naturwerte und die Ziele zur Aufwertung von Natur und Landschaft gemäss Sachplan "Lebensraumverbund AR" (L.8);
 - die touristischen Interessensgebiete (L.5);
 - die geeigneten Materialabbau- und Deponiegebiete im Wald (E.3, E.4)
 - 4.2 Die raumrelevanten Ergebnisse aus der kantonalen Waldplanung, insbesondere die anzustrebende Waldentwicklung, die Waldfunktionen und deren Gewichtung, die Waldreservate und die Massnahmen zur Wildschadensverhütung werden später als Nachtrag, im Sinne von Art. 12 BauG, in den kantonalen Richtplan integriert.

2.3 Waldziele Appenzell Ausserrhoden

Die nachfolgenden Waldziele wurden in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern im Jahr 2009 erarbeitet und von der Arbeitsgruppe zur kantonalen Waldplanung übernommen. Sie dienen in der kantonalen Waldplanung als übergeordnete Zielsetzung.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Zielsetzung geeinigt:

Vor Naturgefahren schützen

Wir leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren, indem wir

- die Nutzung und Pflege der Schutzwälder auf die nachhaltige Sicherstellung und Erhaltung der Schutzwirkung ausrichten und
- im Rahmen eines Risikodialoges Forstdienst, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und die Bevölkerung vorbereiten.

Holz nutzen

Wir fördern gute Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung, indem wir

- Konzepte zur Verbesserung der klein strukturierten Produktionsverhältnisse ausarbeiten.
- die Zusammenarbeit öffentlicher und privater Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Erzielung zweckmässiger Bewirtschaftungseinheiten unterstützen und
- den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern helfen, Waldleistungen von hohem gemeinwirtschaftlichem Nutzen bedarfsgerecht bereitzustellen und zu vermarkten.

Lebensqualität bieten

Wir bieten der Bevölkerung und den Gästen Lebensqualität, indem wir

- eine schonende Benutzung des Waldes durch Menschen, welche Erholung suchen, begrüssen und
- in bestimmten Waldgebieten Freizeitnutzung und Tourismus unter Rücksichtnahme auf die Tragfähigkeit des gesamten Ökosystems bewusst ermöglichen.

Artenvielfalt erhalten und fördern

Wir tragen zur langfristigen Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt bei, indem wir

- in geeigneten Teilen des Waldes mit gezielten waldbaulichen Massnahmen günstige Lebensbedingungen für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten schaffen und
- auf einem angemessenen Teil der Waldfläche zu Gunsten einer ungestörten Entwicklung des Waldes auf die Bewirtschaftung ganz verzichten und Naturwaldreservate einrichten.



Zusammenarbeit und Kommunikation fördern

Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Themen des Waldes, indem wir

- zur F\u00f6rderung des Wald- und Umweltbewusstseins der Jugend die Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen suchen und pflegen und
- den Austausch von Informationen zwischen den am Wald interessierten Kreisen vereinfachen und ein Netzwerk für die Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit aufbauen.

Herausforderungen angehen

Wir trimmen die Wälder fit für die Zukunft, um auch neuen, noch unbekannten Herausforderungen flexibel und wirksam begegnen zu können, indem wir

- zur nachhaltigen Förderung der einheimischen Rohstoffproduktion die Zuwachsleistung und den Holzvorrat des Waldes optimal abschöpfen,
- den Wald nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaften und dabei die standörtlichen Gegebenheiten sowie wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Bedürfnisse berücksichtigen.





3 Heutiger Zustand und Handlungsbedarf

Als Grundlage für das Kapitel 3 dient der Waldbericht "Der Wald in Appenzell Ausserrhoden – Zahlen und Fakten" (2011). Der Bericht beschreibt und analysiert anhand verschiedener Indikatoren den Zustand und die Entwicklung des Ausserrhoder Waldes. Der Vollständigkeit halber werden in Kapitel 3.1 für jene Bereiche, für die im Waldbericht ein hoher Handlungsbedarf ausgewiesen worden ist, die wichtigsten Ergebnisse und Darstellungen unverändert in den Waldplan übernommen. Im Kapitel 3.2 wird der jeweilige Handlungsbedarf, bezogen auf die Planungsperiode 2013 bis 2028, für jedes Kriterium durch die Arbeitsgruppe analysiert und für den Waldplan festgelegt. Aufgrund dieser Diskussion können Abweichungen zum Waldbericht 2011 entstehen.

3.1 Waldzustand und bisherige Waldentwicklung

Waldressource

Waldfläche

Die heutige Waldfläche beträgt 7'662 ha. 32 % der Fläche des Kantons sind bewaldet. In den letzten 15 Jahren hat sich die Waldfläche nur unwesentlich verändert.

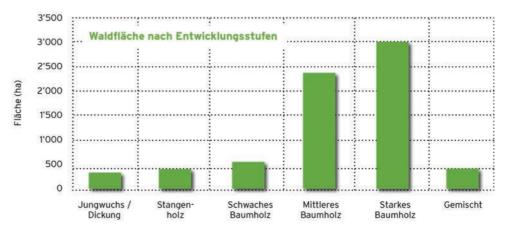
Waldeigentum/ Bewirtschaftungsstrukturen 5'164 ha Wald sind in Besitz von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern. Dies entspricht rund 67 % der gesamten Waldfläche. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat schweizweit den höchsten Privatwaldanteil. Der Privatwald besteht aus über 7'000 Parzellen mit einer durchschnittlichen Fläche von 0.72 ha. Das durchschnittliche Waldeigentum beträgt 1.08 ha.



Darstellung 3.1-1: Aufteilung der Waldfläche nach Eigentum in %

Waldaufbau und Altersstruktur

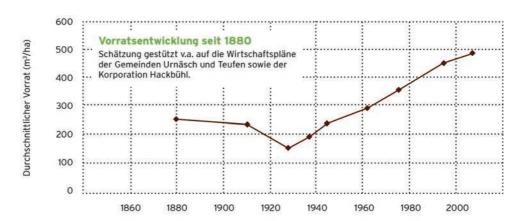
Die Ausserrhoder Waldbestände sind mehrheitlich über achtzig Jahre alt. Es fehlt an genügend Jungwaldflächen. Der Aufbau der Wälder nach Entwicklungsstufen und nach Altersklassen ist unausgeglichen.



Darstellung 3.1-2: Waldflächenverteilung nach Entwicklungsstufen

Holzvorrat

Der Holzvorrat im Ausserrhoder Wald beträgt im Durchschnitt 489 m³/ha. Im Vergleich zum Durchschnitt im gesamten schweizerischen Voralpengebiet von 435 m³/ha ist der Ausserrhoder Wald äusserst vorratsreich. Drei Viertel des Vorrats bestehen aus Nadelholz, hauptsächlich aus Fichten.

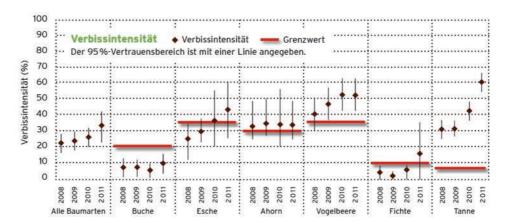


Darstellung 3.1-3: Vorratsentwicklung der Wälder in Appenzell Ausserrhoden



Gesundheit und Vitalität

Einfluss des Wildes In den letzten Jahren stieg der negative Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung im Ausserrhoder Wald tendenziell an. Insbesondere bei der Weisstanne ist der Verbiss zu hoch.

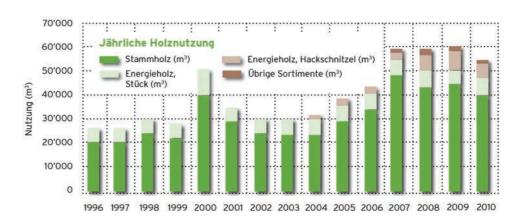


Darstellung 3.1-4: Verbissintensität im Ausserrhoder Wald von 2008 bis 2011

Produktion

Holznutzung

Die Nutzung in den Ausserrhoder Wäldern ist deutlich kleiner als der jährliche Zuwachs von 82'000 m³. Sie betrug in den Jahren 2007 bis 2010 durchschnittlich 58'000 m³. Deutlich gesteigert werden konnte die Hackschnitzelproduktion.



Darstellung 3.1-5: Jährliche Holznutzungsmengen in den Ausserrhoder Wäldern zwischen 1996 und 2010, gegliedert nach Sortimenten

Nutzungspotenzial

Die Unternutzung des Waldes in Appenzell Ausserrhoden ist insbesondere eine Folge des hohen Kleinprivatwaldanteils und der schwierigen Erschliessungsverhältnisse. Wenn in den nächsten zehn Jahren gleich viel Holz genutzt wird wie bisher, steigt der Vorrat auf rund 520 m³/ha an. Zur Verbesserung der Altersstruktur der Wälder und zur Verringerung des Schadenpotenzials bei künftigen Sturmereignissen muss in den nächsten Jahrzehnten deutlich mehr Holz genutzt werden als bisher.



Darstellung 3.1-6: Holzvorrat pro Eigentumsart

Energieholzpotenzial Energieholz lässt sich in den Ausserrhoder Wäldern in der Regel nicht kostendeckend produzieren und fällt deshalb hauptsächlich als Nebenprodukt der Rundholzernte an. In den letzten Jahren betrug der Energieholzanteil jeweils rund einen Viertel der gesamten Holzernte, je rund die Hälfte als Stückholz und als Hackschnitzel.

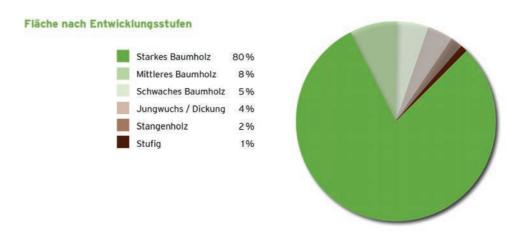


Darstellung 3.1-7: Anteil der Energieholznutzung an der gesamten Holznutzung



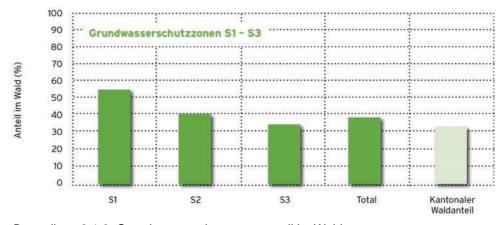
Schutzwald

Schutz vor Naturgefahren 3'579 ha Schutzwald in Appenzell Ausserrhoden bewahren Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. 62 % dieser Wälder schützen vor Rutschungen und Murgängen, 22 % vor Steinschlag, 14 % vor Überflutungen und 2 % vor Lawinen und Schneegleiten. Damit der Wald die Schutzfunktion dauernd erfüllen kann, muss er gesund, stabil und nachhaltig aufgebaut sein. Wie im gesamten Ausserrhoder Wald sind auch im Schutzwald Altbestände übervertreten.



Darstellung 3.1-8: Schutzwaldflächen nach Entwicklungsstufen

Grund- und Trinkwasserschutz In Appenzell Ausserrhoden ist der Anteil der Grundwasserschutzzonen im Wald höher als im offenen Land. Besonders deutlich wird dies bei den Schutzzonen mit dem höchsten Schutzwert, der Grundwasserschutzzone S1. Davon liegen mehr als die Hälfte im Wald.



Darstellung 3.1-9: Grundwasserschutzzonenanteil im Wald

3.2 Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf basiert auf dem Bericht "Der Wald in Appenzell Ausserrhoden – Zahlen und Fakten", welcher 2011 vom Oberforstamt verfasst wurde. Im Rahmen der Diskussionen in der begleitenden Arbeitsgruppe zur kantonalen Waldplanung wurde der Handlungsbedarf überprüft und teilweise angepasst. Es wurden neue Bereiche hinzugefügt und Änderungen in der Bewertung vorgenommen.

Erklärungen zur Beurteilung

Klein Dieser Bereich ist bereits nachhaltig, die getroffenen Massnahmen und die eingesetzten Mittel

genügen vollständig.

Mittel Dieser Bereich ist noch nicht nachhaltig, der Trend verbessert sich, Massnahmen und Mittel genü-

gen in der Regel.

Gross Dieser Bereich ist nicht nachhaltig, der Trend verschlechtert sich, Massnahmen und Mittel reichen

zurzeit nicht für eine Trendwende.

Handlungs- Reschrich

	Handlungs- Bedarf		gs-	Beschrieb
	klein	mittel	gross	
Waldressourcen				
Waldfläche	x			Es gibt keine grossflächig einwachsenden Waldgebiete in unserem Kanton. Kleinräumige Einwüchse im Wald und an der Grenze Wald-Landwirtschaft führen aber teilweise zum Verlust von ökologisch wertvollen Flächen. Konflikte zeichnen sich eher im Bereich der Siedlungsräume ab, dort wo der Wald aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse die Wohnqualität oder die Aussicht beeinträchtigt.
Waldeigentum / Bewirtschaftungs- strukturen			х	Für eine nachhaltige und rationelle Nutzung und Pflege der Wälder sind grössere Bewirtschaftungseinheiten unerlässlich. Mittelfristig gesehen sind eine Arrondierung des öffentlichen Waldes sowie die Bildung von eigentumsübergreifenden Bewirtschaftungsstrukturen erforderlich.
Walderschliessung		х		Neben dem aktuellen Holzpreis entscheiden die Kosten für die Holzernte über den finanziellen Gewinn oder Verlust eines Holzschlages und somit über die Bereitschaft der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ihren Wald zu bewirtschaften. Die Erschliessungssituation im Kanton sollte darum punktuell verbessert werden.
Waldaufbau und Altersstruktur			x	Für eine nachhaltige Waldentwicklung und eine langfristig gesicherte Erfüllung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion, ist ein ausgewogener Bestandesaufbau wichtig. Dazu müssen der Altholz-Anteil reduziert und der Anteil der Jungwaldflächen und stufigen Bestände vergrössert werden.
Holzvorrat			х	Die hohen Holzvorräte sind ein grosses Kapital, beinhalten jedoch auch ein Risiko. Ein Sturmereignis kann insbesondere in älteren, gleichförmigen Beständen grosse Schäden anrichten. Ein Abbau der Holzvorräte ist deshalb vor allem im Schutzwald dringend.



	Handlungs- Bedarf		js-	Beschrieb
	klein	mittel	gross	
Gesundheit und Vital	lität			
Borkenkäferbefall	x			Zurzeit besteht keine grosse Gefahr durch Borkenkäfer. Der hohe Fichtenanteil im Ausserrhoder Wald macht diesen jedoch anfällig auf Käferbefall. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ein neuerliches Sturmereignis wiederum zu einem grösseren Borkenkäferbefall führen wird.
Einfluss des Wildes			х	Der Druck durch das Schalenwild befindet sich auf einem mittleren bis hohen Niveau. Der Verbiss liegt für mehrere Baumarten an der oberen Grenze, für die Tanne liegt er darüber. Aus forstlicher Sicht muss eine Trendwende erreicht werden. Die rasch zunehmenden Rotwildbestände verstärken die Wildschadenproblematik.
Luftbelastung und Klimaerwärmung		x		Die möglichen Auswirkungen der Luftbelastung und des Klimawandels müssen bei der Bewirtschaftung bereits heute beachtet werden. Dabei sind die Stabilität der Bestände, die Vielfalt der Waldstrukturen und die standortgerechte Baumartenzusammensetzung wichtig.
Produktion				
Zuwachs	х			Appenzell Ausserrhoden verfügt über wüchsige Waldstandorte. Da sich der Zuwachs nur bedingt von der Art der Bewirtschaftung beeinflussen lässt, ist es schwierig, eine Prognose der mittelfristigen Zuwachsentwicklung zu stellen.
Holznutzung			х	Die dauernde Unternutzung des Zuwachses hat negative Folgen für die nachhaltige Waldentwicklung. Die Wälder überaltern und werden vorratsreicher und damit tendenziell instabiler. Eine verstärkte Nutzung ist daher von öffentlichem Interesse.
Nutzungspotenzial			x	Die Vorräte im Ausserrhoder Wald müssen reduziert werden. Dazu ist eine stärkere Nutzung im Privatwald notwendig. Dies bedingt u. a. eine eigentumsübergreifende Bewirtschaftung sowie eine intensive Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer durch den Forstdienst.
Energieholz- potenzial		x		Eine knappe Verdoppelung der heutigen Energieholzproduktion auf 25'000 Kubikmeter pro Jahr ist dann möglich, wenn der angestrebte Abbau der hohen Holzvorräte im Privatwald gelingt. Dazu muss der Holzpreis entsprechend attraktiv sein.
Biologische Vielfalt				
Baumartenzusam- mensetzung		x		Für eine nachhaltige Waldentwicklung sind eine Förderung der standortgerechten Baumarten und eine Reduzierung des hohen Fichtenanteils notwendig. Mit einer konsequenten Anwendung des naturnahen Waldbaus auch im Privatwald kann dieses Ziel erreicht werden.

	Handlungs- Bedarf		gs-	Beschrieb
	klein	mittel	gross	
Totholz	х			Die Altersstruktur und die Bestandesverhältnisse im Ausserrhoder Wald stellen sicher, dass auch in Zukunft ein ausreichendes Angebot an liegendem und stehendem Totholz vorhanden sein wird.
Vernetzungs- elemente		х		Waldränder und Waldstreifen entlang von Gewässern stellen wichtige Vernetzungselemente mit grossem Aufwertungspotenzial dar. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und der Fachstelle Naturund Landschaftsschutz sollen an ökologisch wertvolles Offenland grenzende Elemente aufgewertet werden.
Waldreservate / Artenförderung		х		Mit der geplanten Sicherung weiterer Waldreservate, der Aufwertung von wertvollen Waldlebensräumen sowie einer konsequenten Umsetzung des naturnahen Waldbaus können die Ziele zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald erreicht werden.
Wildruhezonen		х		Mit der Ausscheidung der Wildruhezone «Südliches Appenzeller Hinterland» wurde ein erster Schritt für den Schutz der vorkommenden Wildtierarten getan. Die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen ist in den kommenden Jahren zu überprüfen.
Neobiota		х		Auch in Ausserrhoden breiten sich verschiedene invasive Neobiota aus. Durch Neophyten sind im Wald besonders Streifen entlang von Fliessgewässern, Holzschlagflächen und Waldrändern betroffen. Es soll verhindert werden, dass solche Flächen ein Reservoir für die Besiedlung des offenen Landes bilden können.
Schutzwald				
Schutz vor Naturgefahren			x	Auch im Schutzwald dominieren alte, vorratsreiche Waldbestände. Die dringend notwendige Verjüngung fehlt mehrheitlich. Für die nachhaltige Sicherstellung der Schutzfunktion sind gezielte Eingriffe notwendig. Die öffentliche Hand hat dazu die notwendigen Mittel bereitzustellen.
Wald und Gesellscha	ıft			
Erfolgsrechnung der Holzproduktion		х		Die Holzpreise können nicht direkt beeinflusst werden. Von der Bildung grösserer Bewirtschaftungseinheiten profitiert auch die Verhandlungsposition im Holzverkauf. Die Beiträge der öffentlichen Hand an die Waldbewirtschaftung sind weiterhin wichtig.
Erholung und Freizeit im Wald		х		Freizeitaktivitäten im Wald gewinnen generell an Bedeutung. Die Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Erhaltung und Förderung der Erholungsfunktion sollten vermehrt durch die Öffentlichkeit anerkannt und abgegolten werden.
Grund- und Trink- wasserschutz		х		Mit einer konsequenten Umsetzung der Schutzzonenbestimmungen wird dem Grund- und Trinkwasserschutz im Wald grundsätzlich genügend Beachtung geschenkt. Die Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sollten in Zukunft honoriert werden.



Angestrebte Waldentwicklung

Kantonale Grundsätze

Gesetzliche Regelungen

Kantonale Grundsätze

Waldfunktionen

- · WaG, Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze
 - ¹ Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).
- kWaG, Art. 16 Grundsätze
 - ¹ Die Wälder sind so zu erhalten, dass sie ihre im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen erfüllen.
- · kWaG, Art. 18 Planung
 - a) kantonale Waldplanung
 - ¹ Die kantonale Waldplanung hält für das gesamte Kantonsgebiet die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung fest und äussert sich über allgemeine Ziele und Massnahmen der Waldbewirtschaftung.
- · kWaV, Art. 26 Planung
 - a) kantonale Waldplanung
 - ² Die Waldplanung zeigt die Gewichtung der Waldfunktionen auf.

- 4.1.1 Der Wald erfüllt auf der gleichen Fläche immer mehrere Funktionen. Er ist multifunktional.
- 4.1.2 Überwiegt die Bedeutung einer Funktion, so wird diese als Vorrangfunktion bezeichnet.
- 4.1.3 Auf der gesamten Waldfläche mit Ausnahme der Waldreservate bildet die Holznutzung die Grundfunktion. Auf Flächen mit Vorrangfunktion dient die Holznutzung den vorrangigen Zielen.
- 4.1.4 Überlagerungen der Vorrangfunktionen sind nicht möglich. Es gilt folgende Gewichtung:
 - 1. Schutz vor Naturgefahren
 - 2. Biologische Vielfalt
 - 3. Erholung
- 4.1.5 Die Nachhaltigkeit der Waldentwicklung wird überprüft.

Inwertsetzung von Waldleistungen

· kWaG, Art. 31 Finanzierung durch Dritte

Wer besonderen Nutzen aus Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von Waldfunktionen zieht, kann zur Entrichtung angemessener Beiträge herangezogen werden.

- 4.1.6 Durch die Bereitstellung von Waldleistungen zugunsten der Öffentlichkeit entstehende Kosten werden anerkannt.
- 4.1.7 Die Nutzniesser werden in angemessener Weise in die Finanzierung dieser Waldleistungen miteinbezogen. Dazu können auch vertragliche Vereinbarungen getroffen wer-

Bewirtschaftung

- kWaG. Art. 16 Grundsätze
 - ² Insbesondere sind
 - a) die Stabilität der Wälder zu erhalten und zu fördern,
 - b) eine natürliche Baumartenzusammensetzung anzu-
 - c) die Wälder in der Regel natürlich zu verjüngen,
 - d) Nachhaltigkeit zu erzielen

- 4.1.8 Die Bewirtschaftung erfolgt auf der gesamten Waldfläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus.
- 4.1.9 Der Holzzuwachs wird genutzt.

- e) schützenswerte Lebensräume von Pflanzen und Tieren zu schonen.
- f) im Bereich des Waldsaums Sträucher zu erhalten und aufkommen zu lassen.
- ³ Wer seinen Wald bewirtschaftet, hat die Standortsverhältnisse zu beachten und die forstlichen Eingriffe im Einklang mit der natürlichen Waldentwicklung vorzunehmen; die forstliche Planung ist massgebend.

Kantonale Grundsätze

- 4.1.10 Im Sinne einer langfristigen Sicherstellung der Waldfunktionen soll der hohe Holzvorrat in der Planungsperiode abgebaut werden.
- 4.1.11 Die Nutzung im Privatwald wird gefördert.
- 4.1.12 Für eine nachhaltige und rationelle Nutzung und Pflege der Wälder werden grössere und eigentumsübergreifende Bewirtschaftungseinheiten angestrebt und gefördert.
- 4.1.13 Die öffentliche Waldfläche wird, wo dies sinnvoll und möglich ist, durch Arrondierung vergrössert.

Walderschliessung

- · WaG Art. 15 Motorfahrzeugverkehr
 - ¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. (...)
 - ² Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.
- kWaG Art. 12 Benützung von Motorfahrzeugen
 - ¹ Der Forstdienst bezeichnet unter Mitwirkung der Unterhaltspflichtigen die Waldstrassen, die neben forstlichem ausnahmsweise auch anderem Motorfahrzeugverkehr dienen, und trifft die notwendigen Massnahmen.
- kWaG Art. 13 Übriger Verkehr
 - ¹ Das Reiten, das Fahren und der Viehtrieb sind nur auf befestigten oder besonders signalisierten Wegen gestattet, vorbehalten bleiben Fahrten zur Bewirtschaftung des Waldes sowie bestehende Viehtriebsrechte.
 - ² Der Forstdienst kann die notwendigen Massnahmen zum Schutze des Lebensraumes Wald treffen.

- 4.1.14 Die bestehende Walderschliessung wird überprüft und wo notwendig verbessert.
- 4.1.15 Das Befahren von Waldstrassen für nichtforstliche Zwecke wird einheitlich geregelt.
- 4.1.16 Die Signalisation von Waldwegen für das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen und Sportgeräten erfolgt im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft und bedarf einer Bewilligung des Oberforstamtes. Diese darf nur erteilt werden, wenn keine Waldfunktionen beeinträchtigt werden.

Schutz vor Naturgefahren

- · WaG Art. 19 Schutz vor Naturereignissen
 - Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.
- WaG, Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze
 - ⁵ Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher.

- 4.1.17 Die kantonale Zuständigkeit für gravitative Naturgefahren liegt beim Oberforstamt.
- 4.1.18 Damit für Sicherungsmassnahmen Beiträge der öffentlichen Hand gesprochen werden können, sind möglichst günstige und naturnahe Methoden anzuwenden.



- kWaG, Art. 17
 - ¹ Wer durch Vernachlässigung des Waldes dessen Schutzfunktion beeinträchtigt oder Gefahren für benachbarte Wälder schafft, kann durch den Forstdienst verpflichtet werden, die angemessenen Massnahmen zu treffen.
 - ² Die Ersatzvornahme bleibt vorbehalten.
- · kWaG, Art. 31 Finanzierung durch Dritte
 - Wer besonderen Nutzen aus Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von Waldfunktionen zieht, kann zur Entrichtung angemessener Beiträge herangezogen werden.
- · kWaV, Art. 24 Sicherung von Gefahrengebieten
 - Wo der Wald keine hinreichende Schutzwirkung mehr zu gewährleisten vermag, sind geeignete Massnahmen zur Förderung und Erhaltung seiner Schutzwirkung zu treffen.

Kantonale Grundsätze

- 4.1.19 Die Schutzwaldbewirtschaftung erfolgt in erster Priorität in Gebieten mit Gefahrenpotenzial für Siedlungen und entlang von Transportinfrastrukturen sowie entlang von Gerinnen mit Gefahren- und Schadenpotenzial.
- 4.1.20 Die Teilnahme an koordinierten, eigentumsübergreifenden Waldpflegemassnahmen zur Sicherstellung der Schutzfunktion ist für die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbindlich.
- 4.1.21 Waldpflegemassnahmen zur Sicherstellung der Schutzfunktion werden soweit mit Beiträgen unterstützt, dass diese mindestens kostendeckend durchgeführt werden können.
- 4.1.22 Die Nutzniesser der Schutzwaldbewirtschaftung werden in angemessener Weise in deren Finanzierung miteinbezogen.

Grundwasserschutz

- BV Art. 26 Eigentumsgarantie
 - ² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.
- GschG, Art. 20 Abs. 2 Grundwasserschutzzonen
 - ² Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen:
 - c. für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- · kWaG, Art. 31 Finanzierung durch Dritte

Wer besonderen Nutzen aus Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von Waldfunktionen zieht, kann zur Entrichtung angemessener Beiträge herangezogen werden.

- 4.1.23 Durch den Grundwasserschutz im Wald bedingte Nutzungseinschränkungen, welche einer materiellen Enteignung gleichkommen, werden durch die entsprechenden Nutzniesser entschädigt.
- 4.1.24 Durch den Grundwasserschutz im Wald können Erschwernisse bei der Bewirtschaftung entstehen. Erhebliche Mehraufwändungen können auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Waldeigentümer und Nutzniesser abgegolten werden.

Biologische Vielfalt

- kWaV, Art. 25 Schützenswerte Lebensräume
 - ¹ Mit Schutzzonen, Einzelverfügungen und Verträgen können zur Erhaltung naturschützerisch wertvoller Waldpartien besondere Massnahmen des Biotop- und Artenschutzes verlangt werden wie spezielle Pflegeeingriffe, Nutzungsverzicht oder Stehen- und Liegenlassen von Totholz.
- kJagdG, Art. 20 Schutz der Lebensräume
 - ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Erhaltung der Lebensräume der wild lebenden Tiere und unterstützen Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ver-
- 4.1.25 10 % der Ausserrhoder Waldfläche werden zugunsten der biologischen Vielfalt mittels Verträgen langfristig gesichert (Naturwaldreservate / Sonderwaldreservate / Altholzinseln).
- 4.1.26 Die Einrichtung von Waldreservaten und Altholzinseln hat keine Beschränkung der Zugänglichkeit zur Folge. Geregelt wird nur die Art der forstlichen Bewirtschaftung.

netzung.

- kJagdG Art. 38 Wildgerechte Waldbewirtschaftung
 - ¹ Bei der Pflege und Nutzung des Waldes ist neben der Einhaltung der Grundsätze von Art. 16 des kantonalen Waldgesetzes auch auf eine wildgerechte Waldbewirtschaftung mit hinreichenden Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten für freilebende Wildtiere zu achten.
- Freisetzungsverordnung, Art. 15 Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und biologischer Vielfalt vor gebietsfremden Organismen
 - ¹ Der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt muss so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden, insbesondere dass:
 - b. die Organismen sich in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können;
- Verordnung über den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (GOV) → Details siehe Erlass
- Kantonale Öko-Qualitätsverordnung (KÖQV), Art. 5 Vernetzung
 - ¹ Beiträge werden an ökologische Ausgleichsflächen ausgerichtet, welche die Mindestanforderungen an die Vernetzung gemäss Anhang 2 erfüllen.
 - ² Die massgebenden Grundlagen sind in Anhang 2 aufgeführt. Je nach Projektgebiet können weitere Grundlagen und Konzepte beigezogen werden.

Kantonale Grundsätze

- 4.1.27 Viele Waldparzellen sind seit Jahren unbewirtschaftet. Diesen Flächen fehlt der offizielle Status eines Reservats, sie haben in Bezug auf die biologische Vielfalt und die natürliche Walddynamik aber eine mit den Naturwaldreservaten vergleichbare Wirkung. Deshalb sollen in der Planungsperiode schwerpunktmässig Sonderwaldreservate eingerichtet werden.
- 4.1.28 Waldgebiete, welche den übrigen Naturschutzzonen gemäss kantonalem Schutzzonenplan angehören und keine Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren haben, müssen grundsätzlich gemäss den Naturschutzzielen bewirtschaftet werden und können als Waldreservate angerechnet werden.
- 4.1.29 Die Pflege und Aufwertung von Vernetzungselementen (Waldränder und Waldstreifen entlang von Gewässern), von Lebensräumen national prioritärer Arten sowie von Waldbiotopen mit nationaler Bedeutung werden gefördert.
- 4.1.30 Die Ausbreitung invasiver Neobiota im Wald wird bekämpft.

Erholung

- kJagdG, Art. 19 Schutz vor Störungen
 - ¹ Schädliche oder störende Einwirkungen auf die wild lebenden Tiere und ihren Lebensraum sind verboten.
 - ³ Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist dem Schutz der wild lebenden Tiere und ihrer Lebensräume Rechnung zu tragen.
- kWaG Art. 11 Zugänglichkeit des Waldes
 - ² Veranstaltungen im Wald, die insbesondere durch ihre Art und Grösse sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung den Lebensraum Wald wesentlich beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung.
- kWaV Art 14 e) Erholungsanlagen

Zur Erstellung von Sportanlagen, Park- und Rastplätzen, Feuerstellen und dergleichen im Wald ist eine Bewilligung erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.

- 4.1.31 Im Wald ist eine sanfte Erholungsnutzung zuzulassen, welche weitgehend ohne zusätzliche Infrastruktur auskommt und keine negativen Auswirkungen auf das Ökosystem Wald hat.
- 4.1.32 Die Wälder in den Vorrangflächen Erholung werden im Sinne der Erholungsnutzer bewirtschaftet.
- 4.1.33 Störungsintensive Veranstaltungen im Wald sind zu regeln und zeitlich und örtlich zu kanalisieren, auf sensible Lebensräume wird Rücksicht genommen.



Wildschäden

- · WaG, Art. 27 Massnahmen der Kantone
 - ² Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.
- WaV Art. 31
 - ¹ Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen.
 - ² das Konzept umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotop-Hege), den Schutz des Wildes vor Störungen, den Abschuss schadenstiftender Tier sowie eine Erfolgskontrolle.
 - ³ Es ist Bestandteil der forstlichen Planung
- · Vollzugshilfe Wald und Wild, BAFU
- kWaG, Art. 25 Verhütung und Behebung von Waldschäden
 - ³ Die Verhütung von Waldschäden durch jagdliche Massnahmen ist Gegenstand der Jagdgesetzgebung.
 - ⁴ Die beteiligten Kreise, namentlich Personen, Amtsstellen und Verbände aus Jagd, Fremdenverkehr, Forst-, Land- und Alpwirtschaft, erarbeiten und verwirklichen gemeinsam Konzepte zur Wildschadenverhütung.
- kJagdG, Art. 20 Schutz der Lebensräume
 - ² Die Wildbestände sind zum Schutz ihres eigenen Lebensraumes, des Waldes und der landwirtschaftlichen Kulturen durch jagdliche Massnahmen zu regulieren.
- kJagdG, Art. 22 Wildschaden
 - Der Kanton trifft und unterstützt Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden. Er erlässt Vorschriften über die erlaubten Selbsthilfemassnahmen zum Schutze des privaten Besitzes.
- kJagdV Art. 18 d) Schaden stiftende Tiere
 - ¹ Die Jagdverwaltung kann das Erlegen Schaden stiftender Tiere durch die Wildhüterinnen oder Wildhüter und Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher anordnen.
- Art. 39 Wildschaden a) Verhütung
 - ¹ Der Forstdienst trifft in Zusammenarbeit mit den Jagdorganen geeignete Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

Kantonale Grundsätze

- 4.1.34 Pro Jagdbezirk gemäss Art. 12 der Jagdverordnung soll auf der gesamten Waldfläche bei den standortsgerechten Baumarten eine Verbissintensität im Bereich des Grenzwerts nach Eiberle/Nigg angestrebt werden.
- 4.1.35 Wildschäden sind durch jagdliche und waldbauliche Massnahmen zu reduzieren. In Problemgebieten können vorübergehend auch passive Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- 4.1.36 Die Regulierung des Schalenwildes bildet die Grundlage und die Voraussetzung für weiterführende Massnahmen im Bereich der Biotophege und der Lebensraumgestaltung im Wald.

Kantonale Grundsätze

Förderungsmassnahmen

- WaG, Art. 35 bis 38 F\u00f6rderungsmassnahmen, Finanzierung
 Der Bund leistet Abgeltungen und Finanzhilfen u.a. an Massnahmen
 - a) zum Schutz vor Naturereignissen
 - b) die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind
 - c) zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald
 - d) welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern
- kWaG, Art. 28 Finanzierung a) Forstliche Massnahmen
 - ¹ Der Kanton leistet Beiträge an forstliche Massnahmen, namentlich zum Schutz vor Naturereignissen, zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und zur Bewirtschaftung des Waldes.
- kWaV, Art. 44 Finanzierung
 - a) beitragsberechtigte Massnahmen
 - ¹ Die Beitragsleistungen des Kantons beziehen sich in erster Linie auf Massnahmen, welche vom Bund unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und damit verbundenen Zwangsnutzungen, zur Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen, zur Förderung waldbaulicher Eingriffe, zur Erstellung und Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, zur Verbesserung von Bewirtschaftungsbedingungen und zur Erhaltung schützenswerter Lebensräume.
 - ² Ausnahmsweise können Kantonsbeiträge an nicht vom Bund unterstützte Massnahmen geleistet werden.
- kWaV, Art. 40 Verwendung einheimischen Holzes
 Kanton und Gemeinden f\u00f6rdern im Rahmen ihrer M\u00f6g-lichkeiten die Verwendung einheimischen Holzes.

- 4.1.37 Um die Durchführung von Waldpflegemassnahmen zugunsten der Waldfunktionen Schutz und biologische Vielfalt sicher zu stellen, werden entsprechende finanzielle Anreize geboten.
- 4.1.38 Die Jungwaldpflege wird gefördert.
- 4.1.39 Die F\u00f6rderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verf\u00fcgbarkeit der entsprechenden Finanzmittel.
- 4.1.40 Förderbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn die gesetzlichen Vorgaben, die kantonalen Grundsätze und die notwendigen Massnahmen zugunsten der Arbeitssicherheit vollständig eingehalten werden.
- 4.1.41 Massnahmen externer Organisationen zur Förderung des Holzabsatzes und der Verwendung von einheimischem Holz können gefördert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

· WaG, Art. 34 Information

Bund und Kantone sorgen für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft

4.1.42 Das Oberforstamt informiert Behörden und Öffentlichkeit zusammen mit den entsprechenden Partnern regelmässig über den Wald und die Waldwirtschaft.



4.2 Waldfunktionen

Die Verteilung und Lage der Flächen mit Vorrangfunktion ist auf der Karte Waldfunktionen ersichtlich.

e der Flachen mit Vorrangfunktion ist auf der Karte Waldfunktionen ersichtlich.
 Beschreibung: Auf der gesamten Waldfläche mit Ausnahme der Naturwaldreservate bildet die Holznutzung die Grundfunktion. Auf Flächen mit Vorrangfunktion dient die Holznutzung den vorrangigen Zielen. Allgemeine Zielsetzung: Stabiler Wald, nachhaltige Wert- & Energieholzproduktion. Räumliche Festsetzung: gesamte Waldfläche, Bestandeskarte Oberforstamt.
 Beschreibung: Die Schutzwälder in Appenzell Ausserrhoden schützen Menschen und Infrastrukturen vor Rutschungen und Murgängen, Steinschlag, Überflutungen sowie Lawinen und Schneegleiten. Die Erfüllung der Schutzfunktion erfordert eine minimale Bewirtschaftung. Allgemeine Zielsetzung: Erfüllung Minimalprofil nach NaiS. Räumliche Festsetzung: Schutzwaldausscheidung auf der Basis von SilvaProtect mit kantonalen Ergänzungen.
 Beschreibung: Der Wald hat eine grosse Bedeutung für die Biodiversität und die Vernetzung der Lebensräume. Besondere Naturwerte weisen Natur- und Sonderwaldreservate, seltene Waldstandorte, Wälder mit seltenen Arten, Waldränder sowie Alt- und Totholzbestände auf. Allgemeine Zielsetzung: Fachgerechte Behandlung dieser Wälder zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume und der darin vorkommenden Arten. Räumliche Festsetzung: Ausscheidung potenzieller Vorrangflächen für Waldreservate gemäss Projektbericht ARNAL; Förderung seltener Waldstandorte und Waldrändern auf der ganzen Waldfläche; Anpassungen aufgrund Überlagerungen mit Waldfunktion Schutz.
 Beschreibung: Freizeitaktivitäten und Erholung in der Natur gewinnen an Bedeutung. Viele Menschen nutzen den Wald für diese Aktivitäten. Damit trägt der Wald wesentlich zur Lebensqualität in Appenzell Ausserrhoden bei. Allgemeine Zielsetzung: Ausrichtung der Waldbewirtschaftung auf die Erholungsnutzung, Sensibilisierung der Bevölkerung für Wald, Holz und Natur, Lenkung der Erholungsnutzung sowie Sicherstellung der Walderhaltung. Räumliche Festsetzung: Ausscheidung gemäss Rücksprache mit Forstämtern, stark begangene Wälder, welche bereits heute im Sinne der Erholungssuchenden bewirtschaftet werden sowie Wälder, welche in der Planungsperiode an Bedeutung für die Erholung gewinnen werden; Anpassungen aufgrund Überlagerungen mit Waldfunktionen Schutz und Biologische Vielfalt.
 Beschreibung: Waldfläche ohne besondere Vorrangfunktion. Allgemeine Zielsetzung: Nachhaltige Waldentwicklung, Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Multifunktionalität. Räumliche Festsetzung: Waldfläche, welche keine Vorrangfunktion Schutz, biologische Vielfalt oder Erholung ausübt.

4.3 Themenblätter

Themenblätter

- Die Themenblätter basieren auf dem Handlungsbedarf im Kapitel 3 und präzisieren die allgemeinen Zielsetzungen, die kantonalen Grundsätze sowie die Waldfunktionen aus dem Kapitel 4.
- Die Themenblätter definieren detailliertere Ziele, die Art der Umsetzung sowie die Erfolgskontrolle.
- · Die Themenblätter sind ohne Planeintrag.

Inhalt

Multifunktionalität M1 Grund- und Trinkwasserschutz

M2 Wald-Wild

M3 Wald entlang Strassen

M4 Wald entlang Eisenbahnstrecken

M5 Rodungen

M6 Öffentlichkeitsarbeit

Holznutzung H1 Holzmobilisierung

H2 Walderschliessung

Schutz S1 Naturgefahren

S2 Gerinnenahe Wälder

Biologische Vielfalt B1 Waldreservate

B2 Naturschutz im Wald

Erholung E1 Erholung im Wald

E2 Bewilligungspflichtige Anlässe

Weitere W1 Staatswald

Themenblatt: M1 Grund- und Trinkwasserschutz

Waldfunktion

Multifunktionalität

Ausgangslage

Wer Wald im Bereich von Gewässerschutzzonen besitzt und bewirtschaftet, muss einschränkende Vorschriften und Empfehlungen beachten bei der Wahl der geförderten Baumarten, der Grösse der Holzschläge, beim Ernteverfahren, dem Umgang mit Schlagabraum und der Rundholzlagerung. Indem die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sich bei der Bewirtschaftung ihres Waldes am Grund- und Trinkwasserschutz orientieren, erbringen sie eine Leistung für die Öffentlichkeit, welche bis heute nicht speziell abgegolten wird. Die grundwasserrechtlichen Einschränkungen sind allerdings - wenn sie nicht einer materiellen Enteignung gleichkommen – gemäss Gewässerschutzgesetzgebung nicht entschädigungspflichtig. Die Entschädigungsfrage ist privatrechtlicher Natur zwischen Fassungseigentümer und Waldeigentümerin / Waldeigentümer.

Handlungsbedarf (siehe Kapitel 3.2)

- · Grund- und Trinkwasserschutz
- Abgeltung Leistungen verbessern

Grundlagen

Gesetze

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20): Art. 20 Abs. 2 lit.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, 814.201)
- · Waldgesetz: Art 18
- · kant. Waldgesetz. Art. 31

Kantonale Grundsätze (siehe Kapitel 4.2)

· 4.1.6, 4.1.7, 4.1.23, 4.1.24

Ziele

- · Grundwasserschutzzonen sind mit stabilen Beständen dauernd bestockt.
- Die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung werden bei der Waldbewirtschaftung konsequent eingehalten.
- Die Bevölkerung anerkennt den Nutzen des Waldes für den Trinkwasserschutz. Eine sachgerechte Abgeltung massgeblicher Nutzungseinschränkungen und ausserordentlicher Mehraufwendungen für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer aufgrund der Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung werden angestrebt.

Umsetzung

Massnahmen

Optimierung forstliche Praxis / Öffentlichkeitsarbeit

- Die Wasserversorgungen informieren die betroffenen Akteure (Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, Förster, Waldbewirtschafter und Nutzniesser) im Rahmen der Schutzzonenausscheidungsverfahren über die notwendigen Massnahmen in Grundwasserschutzzonen im Wald.
- · Im Wald werden die Grundwasserschutzzonen S1 markiert.

Konzept Abgeltung Waldleistungen Trinkwasserschutz

Das Oberforstamt erarbeitet gemeinsam mit dem Amt für Umwelt, der Koordinationsgruppe Wasserversorgung und einer Vertretung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein Konzept zur Abgeltung der Waldleistungen im Bereich Grund- und Trinkwasserschutz. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Nutzungseinschränkungen in der Schutzzone S1 entsprechen einer materiellen Enteignung. Die entsprechenden Flächen sind nach Möglichkeit von den Wasserversorgungen zu erwerben. Alternativ sind die ausgewiesenen Mehrkosten / Mindererträge durch die Nutzniesser abzugelten.
- In den Schutzzonen S2 / S3 k\u00f6nnen ausserordentliche Erschwernisse bei der Waldbewirtschaftung entstehen. Es wird empfohlen, dass Waldeigent\u00fcmerinnen / Waldeigent\u00fcmer und Nutzniesser die Frage einer eventuellen Abgeltung der entstehenden Mehrkosten bzw. Minderertr\u00e4ge pr\u00fcfen und ggf. vertraglich vereinbaren.

Federführung

- Oberforstamt (Erarbeitung Konzept)
- Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer (Umsetzung)

Beteiligte

- Koordinationsgruppe Wasserversorgung
- Amt für Umwelt
- Wasserwerke / Gemeinden (Nutzniesser)
- · Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Konzept Abgeltung Trinkwasserschutz		pendent	vorhanden	-	Erhebung OFA

Themenblatt: M	2 Wald-Wild							
Waldfunktion	Multifunktionalität							
Ausgangslage	Der Wilddruck befindet sich auf einem mittleren bis hohen Niveau. Der Verbiss liegt für mehrere Baumarten an der oberen Grenze. Für die Tanne liegt er deutlich über der tragbaren Verbissintensität. Aus forstlicher Sicht muss eine Trendwende erreicht werden. Die rasch zunehmenden Rotwildbestände verstärken die Wildschadenproblematik.							
Handlungsbedarf (siehe Kapitel 3.2)	 Einfluss des Wildes → Trendwende Verbiss 							
Grundlagen	Gesetze • Waldgesetz: Art. 27 • Waldverordnung: Art 31 • Kant. Waldgesetz: Art. 25 • Kant. Jagdgesetz: Art. 20, 22 • Kant. Jagdverordnung: Art. 18, 39							
	Kantonale Grundsätze · 4.1.34, 4.1.35, 4.1.36 (siehe Kapitel 4.2)							
Ziele								
	 Die natürliche Verjüngung mit standortsgerechten Baumarten und die ungestörte Waldentwicklung sind im gesamten Wald in der Regel ohne Schutzmassnahmen möglich. Der Wald bietet allen einheimischen Wildtieren einen artgerechten, vielfältigen Lebensraum. Die Bewirtschaftung des Waldes und die Regulierung des Schalenwildes ermöglichen eine dynamische Koexistenz von Wald und Wild. 							
Umsetzung								
Massnahmen	 Verjüngungskontrolle Der Zustand und die Entwicklung der Waldverjüngung werden jährlich überwacht. Verbesserung der Lebensräume Massnahmen zur gezielten Verbesserung der Wildlebensräume (Biotophege), zur Optimierung der Bejagungsmöglichkeiten (z.B. Bejagungsschneisen, jagdliche Einrichtungen) und zum Schutz von Wildtieren vor Störungen (z.B. sichtgeschützte Freihalteflächen, Besucherlenkungsmassnahmen) werden gefördert. Regulierung der Wildbestände Die Resultate der Verjüngungskontrolle werden bei der Abgangsplanung von der Jagdkommission mitberücksichtigt. Im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften können Schwerpunktbejagungsgebiete ausgeschieden werden. Die Jagdverwaltung kann auf Antrag des Oberforstamtes einzelne schadenstiftende Tiere zum Abschuss durch die Wildhut freigeben. Wald-Wild-Konzept Zur Lösung allfälliger Wald-Wild-Konflikte wird ein integraler Ansatz unter Einbezug von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, Jägerschaft, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und Raumplanung gewählt. Passive Wildschadenverhütungsmassnahmen Passive Wildschadenverhütungsmassnahmen dürfen nur dann ergriffen werden, wenn die Regulierung der Wildbestände und die Lebensraumverbesserungen alleine nicht zum Erfolg führen. 							
Federführung	Oberforstamt / Jagdverwaltung							
Beteiligte	 Jagdkommission Forstreviere Landwirtschaft Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Jägerschaft Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer Amt für Raumplanung 							

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Verbissintensität nach Eiberle/Nigg	%	siehe Kap. 3.1		Grenzwert	Erhebung OFA, Verjüngungskontrolle

Themenblatt: M3 Wald entlang Kantonsstrassen Waldfunktion Multifunktionalität Der Wald entlang der Kantonsstrassen muss regelmässig gepflegt werden, damit er seine Ausgangslage Schutzfunktion erfüllen kann. Damit die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann, sind Lichtraumprofile und Sichtfelder stets frei zu halten, sturzgefährdete Bäume im Strassenbereich zu entfernen und weitere sicherheitsrelevante Unterhaltsmassnahmen im Einzelfall anzuwenden. Die Art der Bewirtschaftung entlang der Kantonsstrassen, die Federführung bei der Planung sowie die Finanzierung der Massnahmen sind bislang nicht einheitlich ge-Handlungsbedarf Schutz vor Naturgefahren \rightarrow Bereitstellung Mittel (siehe Kapitel 3.2) \rightarrow Verjüngung der Bestände Grundlagen · Waldgesetz: Art. 20 Abs. 5; Art. 36, Art. 37 Gesetze · Strassenverkehrsgesetz SVG · Kant. Waldgesetz: Art. 17, Art. 31 Kant. Strassengesetz: Art. 46 Abs. 2, 54 Abs. 3 und 4, Art. 58 Abs. 1b, Art. 65, Art. 66 Kantonale Grundsätze 4.1.6, 4.1.7, 4.1.18, 4.1.22 (siehe Kapitel 4.2) Ziele Die Wälder entlang von Kantonsstrassen sind stabil aufgebaut und schützen zuverlässig vor Naturgefahren. Das Lichtraumprofil der Strassen wird stets eingehalten. Es besteht keine Gefährdung der Kantonsstrassen durch gefährliche Einzelbäume. Die Federführung, die Finanzierung und die Art der Bewirtschaftung bei forstlichen Massnahmen in Wäldern entlang der Kantonsstrassen sind einheitlich geregelt. Umsetzung Massnahmen Konzept Waldbewirtschaftung entlang von Kantonsstrassen Das Oberforstamt erstellt gemeinsam mit dem Tiefbauamt eine Richtlinie. Es gelten folgende Grundsätze: Planung, Ausführung und Finanzierung der Schutzwaldbewirtschaftung entlang von Kantonsstrassen erfolgen durch das Oberforstamt in Absprache mit dem Tiefbauamt. Die Planung der Sicherheitsholzerei entlang der Kantonsstrassen erfolgt durch den örtlichen Forstdienst gemeinsam mit dem Tiefbauamt. Anzeichnung und Ausführung erfolgen durch den örtlichen Forstdienst. Dabei finanziert das Tiefbauamt mindestens die notwendigen Signalisationen und Absperrmassnahmen (Material und Personal). Für Planung, Ausführung und Finanzierung der Bewirtschaftung des 5-Meter-Streifens entlang der Kantonsstrassen im Wald ist das Tiefbauamt verantwortlich. Eingriffe in den Baumbestand sind durch den örtlichen Forstdienst anzuzeichnen. Damit das Gebiet weiterhin der Waldfläche zugeordnet werden kann, muss sich auch im 5-Meter-Streifen eine Waldvegetation (Strauchgürtel) etablieren können. Zur Bewirtschaftung des 5-Meter-Streifens sind zwischen dem Tiefbauamt und dem Oberforstamt spezifische Bewirtschaftungsgrundsätze auszuarbeiten. Für Massnahmen entlang anderer Strassen, Bauten und Anlagen sollen die obigen Grundsätze sinngemäss übernommen werden. Federführung Oberforstamt Beteiligte Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer • Forstdienst **Tiefbauamt**

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Pflege Schutzwälder entlang Strassen	ha / Jahr	5	20	25	Erhebung OFA

Themenblatt: M	4 Wald entlang Ei	senbah	nstrecke	n					
Waldfunktion	Multifunktionalität								
Ausgangslage	seine Funktion erfülle rechtzeitig entfernt we die Verkehrsteilnehme cken, die Federführur	Der Schutzwald entlang von Bahnstrecken muss regelmässig gepflegt werden, damit er seine Funktion erfüllen kann. Zudem müssen potenziell gefährliche, sturzgefährdete Bäume rechtzeitig entfernt werden, damit sie keine Schäden an der Fahrleitung verursachen und die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Die Art der Bewirtschaftung entlang der Bahnstrecken, die Federführung bei der Planung sowie die Finanzierung der Massnahmen sind bislang nicht einheitlich geregelt.							
Handlungsbedarf (siehe Kapitel 3.2)	Schutz vor Naturg	efahren		ereitstellung erjüngung de					
Grundlagen	Gesetze • Waldgesetz: Art. 20 Abs. 5; Art. 36, Art. 37 • Kant. Waldgesetz: Art. 17 • Eisenbahngesetz: Art. 19								
	Kantonale Grundsätze (siehe Kapitel 4.2)	e • 4.1.	6, 4.1.7, 4.1	.18, 4.1.19, 4	4.1.21 4.1.22				
Ziele									
Limentaring	 zen zuverlässig vor Naturgefahren. Es besteht keine Gefährdung der Bahnstrecken durch gefährliche Einzelbäume. Die Federführung, die Finanzierung und die Art der Bewirtschaftung bei forstlichen Massnahmen in Wäldern entlang von Bahnstrecken sind einheitlich geregelt. 								
Massnahmen	Richtlinie Waldbewirtschaftung entlang von Eisenbahnstrecken Das Oberforstamt erstellt gemeinsam mit den Bahnbetreibern eine Richtlinie. Die bestehende Richtlinie der SBB "Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäume" wird dabei beachtet. Es gelten folgende Grundsätze: Planung, Ausführung und Finanzierung der Schutzwaldbewirtschaftung entlang von Bahnstrecken erfolgen durch das Oberforstamt in Absprache mit den Bahnbetreibern. Die Planung der Sicherheitsholzerei entlang der Bahnstrecken erfolgt durch die Bahnbetreiber in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst. Die Anzeichnung erfolgt durch den örtlichen Forstdienst, die Finanzierung durch den Bahnbetreiber. Für Planung, Ausführung und Finanzierung der Massnahmen im Gleisbereich der Bahnstrecken ist der Bahnbetreiber verantwortlich. Eingriffe in den Baumbestand sind durch den örtlichen Forstdienst anzuzeichnen. Der Bahnbetreiber finanziert notwendige Sicherheitsmassnahmen (Material und Personal) bei Waldpflegemassnahmen entlang von Bahnstrecken. Massnahmen in Gebieten in denen gleichzeitig Bahn und Kantonsstrassen betroffen								
Federführung	Oberforstamt								
Beteiligte	 Eisenbahnbetreiber (Appenzeller Bahnen AG, Schweizerische Südostbahn AG) Waldeigentümer Forstdienst Tiefbauamt 								
Erfolgskontrolle									
	Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle			
	Sicherheitsrelevante Ereignisse mit Waldbäumen	Anzahl	-	keine	keine	Erhebung Bahnen / OFA			

Themenblatt: M5 Rodungen Waldfunktion Multifunktionalität Für Bauprojekte sind immer wieder kleinere und grössere Rodungen notwendig. Die Wahl Ausgangslage des Rodungsersatzes ist nicht einheitlich geregelt. Es wird zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Realersatz (Ersatzaufforstung) zu finden. In vielen Fällen ist ein Aufforsten möglicher Flächen aus landwirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes fragwürdig. Die Praxis für Rodungsersatz soll darum überprüft werden. Handlungsbedarf · nicht beurteilt (siehe Kapitel 3.2) Grundlagen Gesetze · Waldgesetz: Art. 4 bis 9 Waldverordnung: Art 4 bis 11 Kant. Waldgesetz: Art. 6 bis 8 Kant. Waldverordnung: Art. 4 bis 5 Kantonale Grundsätze keine kantonalen Grundsätze (gesetzliche Vorgabe) (siehe Kapitel 4.2) Ziele Die Ausführung von Ersatzmassnahmen bei Rodungen, vor allem im Zusammenhang mit Strassenprojekten, ist einheitlich geregelt. Die Kombination von Ersatzaufforstungen und Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist ausgewogen. Umsetzung Massnahmen Ersatzleistungen beim Ausbau von Kantonsstrassen: Für Rodungen bei Ausbauprojekten ist in der Regel Realersatz (Ersatzaufforstung) zu leis-Richtlinien Ersatzleistungen bei Anpassungen von Kantonsstrassen: Für Rodungen bei Gesamterneuerungen (Verbreiterungen usw.) werden in der Regel Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gewählt. Das Oberforstamt, das Tiefbauamt und die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz erarbeiten gemeinsam Richtlinien für die Umsetzung des Rodungsersatzes. Es gelten folgende Grundsätze: Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz führt eine Liste mit möglichen Ersatzleistungen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz definiert in Absprache mit dem Oberforstamt den jeweiligen Rodungsersatz und veranlasst die Umsetzung der Massnahme. Das Tiefbauamt finanziert die Ersatzmassnahmen (Planung und Realisierung). Das Oberforstamt veranlasst in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden die verbindliche Sicherung der Massnahmen. Wo sinnvoll und möglich kann die Praxis bei Kantonsstrassen auch auf Massnahmen bei anderen Strassen sowie auf Rodungen ohne Bezug zu einem Strassenprojekt angewendet werden. Bis 2028 können maximal 200 ha Rodungen mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes kompensiert werden (entspricht Zunahme Waldfläche LFI 2 1995 – LFI 3 2005). Federführung Oberforstamt Beteiligte **Tiefbauamt** Grundeigentümer/innen Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Forstdienst

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Massnahmen zu- gunsten Natur- und Landschaftsschutz als Rodungsersatz	ha	0	max. 100	max. 200	Landesforstinventar

Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer

Themenblatt: Mo	6 Öffentlichkeitsa	rbeit					
Waldfunktion	Multifunktionalität	Multifunktionalität					
Ausgangslage	penzeller Landschaft, Schutz vor Naturgefal und Holzerei in Siedlu	Wald ist eine Thematik, die mehrheitlich positiv empfunden wird. Der Wald gehört zur Appenzeller Landschaft, ist Erholungsraum, liefert Holz als Bau- und Brennstoff und bietet Schutz vor Naturgefahren. Es gibt aber auch die andere Seite: Waldbrände, Schwemmholz, und Holzerei in Siedlungsnähe werden in der Öffentlichkeit immer wieder kontrovers diskutiert. Vor diesem Hintergrund ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit von besonderer Bedeutung.					
Handlungsbedarf (siehe Kapitel 3.2)	nicht beurteilt						
Grundlagen	Gesetze	• Wa	ldgesetz: Ar	t. 34			
	Kantonale Grundsätze (siehe Kapitel 4.2)	e • 4.1.	42				
Ziele							
	 Die Öffentlichkeit Das Wald- und Un Der Austausch von vereinfacht. Für die Kommunik 	nweltbewu n Informati	sstsein der o onen zwisch	lugend wird (en den am V	gefördert. Vald interess	ierten Kreisen wird werk aufgebaut.	
Umsetzung							
Massnahmen	Kommunikationskor Das Oberforstamt bet der Bevölkerung wald Kommunikationskonz zept beinhaltet im we- • Festlegen der wich • Evaluation der wich • Festlegen der Bots	reibt eine a lbezogene ept, welch sentlichen ntigen inter htigsten Ko	aktive und zi Zusammenles die Komn folgende Pu nen und ext ommunikation	hänge. Dazu nunikationsa nkte: ernen Dialog onskanäle	erarbeitet da rbeit verbindl gruppen		
Federführung	Oberforstamt						
Beteiligte	 Kantonskanzlei, Information und Kommunikation Departement Land- und Volkswirtschaft Verbände Medien Bildungsinstitutione 					n / Waldschulen en & Waldeigentümer	
Erfolgskontrolle							
	Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle	
	keine						

Themenblatt: H1 Holzmobilisierung Waldfunktion **Grundfunktion Holznutzung** Für eine nachhaltige Waldentwicklung ist ein ausgewogener Bestandesaufbau wichtig. Dazu Ausgangslage muss der Altholz-Anteil dringend reduziert und der Anteil der Jungwaldflächen und stufigen Bestände vergrössert werden. Um dieses Ziel zu erreichen sind grössere, eigentumsübergreifende Bewirtschaftungseinheiten notwendig, insbesondere im kleinparzellierten Privat-Handlungsbedarf Waldeigentum/Bewirtschaftungsstrukturen → grössere Bewirtschaftungseinheiten (siehe Kapitel 3.2) Waldaufbau und Altersstruktur Abbau der Althölzer Förderung der Verjüngung Holzvorrat Abbau der Holzvorräte Holznutzung verstärkte Nutzung Nutzungspotenzial Nutzung im Privatwald Grundlagen Gesetze · Waldgesetz: Art. 1 Abs. 1; Art. 20 Abs. 1 · Kant. Waldgesetz: Art. 16, Art. 17 Abs. 1 · Kant. Waldverordnung: Art. 40 Kantonale Grundsätze · 4.1.3, 4.1.9, 4.1.10, 4.1.11, 4.1.12, 4.1.20, 4.1.21 (siehe Kapitel 4.2) Ziele Die Holznutzung und die Verjüngung der Bestände sind erhöht. Der jährliche Zuwachs von 82'000 m³ pro Jahr wird genutzt. Um die hohen Holzvorräte abzubauen wird eine Nutzung von 100'000 m³ pro Jahr angestrebt. Umsetzung Massnahmen Intensivierte Beratung durch den Forstdienst (örtliche Förster / Oberforstamt) Aktives Zugehen auf die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer · Gezielte Beratung der privaten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Förderung Bildung von grösseren und eigentumsübergreifenden Bewirtschaftungseinheiten Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald Energieholznutzung Holzabsatz und Verwendung einheimisches Holz (Projekte Dritter) Forstliche Planung Nutzungsplanung / Betriebsplanung basierend auf aktuellen Planungsgrundlagen: Umsetzung NFA, Bestandeskarte, Standortskarte Punktuelle Verbesserung der Erschliessung Öffentlichkeitsarbeit Regelmässige Information der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Medienmitteilungen und Medienorientierungen Federführung Oberforstamt Beteiligte Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer **Planungsamt** Forstdienst Dritte (z.B. Holzverarbeitende) **Erfolgskontrolle** Indikator Ist 2012 Soll 2020 | Soll 2028 Datenquelle

Nutzung (stehend)	m ³ /Jahr	54'228	85'000	100'000	Erhebung OFA

Themenblatt: H2 Walderschliessung Waldfunktion **Grundfunktion Holznutzung** Neben dem aktuellen Holzpreis entscheiden die Kosten für die Holzernte über den finanziel-Ausgangslage len Gewinn oder Verlust eines Holzschlages und somit über die Bereitschaft der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, den Wald zu bewirtschaften. Die Erschliessung der Ausserrhoder Wälder ist entsprechend der Topografie und der Verteilung schwierig. Teilweise ist die Erschliessung darum noch ungenügend. Die Waldpflege und die Holzernte sind dort mit hohen Kosten verbunden. Die Erschliessungssituation im Kanton sollte darum punktuell verbessert werden. Handlungsbedarf Walderschliessung Punktuelle Verbesserung (siehe Kapitel 3.2) Grundlagen Gesetze · Waldgesetz: Art. 37 · Waldverordnung: Art. 40 · Kant. Waldgesetz: Art. 19 · Kant. Waldverordnung: Art. 11, 29, 44 Kant. Strassengesetz: Art. 7, 8 Kantonale Grundsätze 4.1.14, 4.1.15 (siehe Kapitel 4.2) Ziele Die Walderschliessung in den Ausserrhoder Wäldern ist den jeweiligen Waldfunktionen der Waldgebiete angepasst. Insbesondere die Ausserrhoder Schutzwälder sind dank dem entsprechenden Erschliessungsnetz rationell und mit modernen Holzerntesystemen zu bewirtschaften. Das Befahren von Waldstrassen für nicht-forstliche Zwecke ist einheitlich geregelt. Umsetzung Massnahmen Erschliessungskonzepte Die generellen Erschliessungskonzepte sind im Rahmen der Betriebsplanung zu überarbeiten. In den Konzepten (pro Revier) wird folgendes festgelegt: Analyse heutiges Erschliessungsnetz Gebiete mit fehlender oder ungenügender Erschliessung aufzeigen Neue Erschliessungsmöglichkeiten aufzeigen und beurteilen (umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, ökologischen, landschaftlichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten) Erschliessungsprojekte Entscheid Realisation und Bau neuer Erschliessungsanlagen, basierend auf den Erschliessungskonzepten Unterhalt an bestehenden Erschliessungen regeln (Finanzierung, möglicher Ausbau, Bewilligung). Regelung der Befahrung Als Basis für diese Regelung dient die im kantonalen Strassengesetz vorgesehene Klassifizierung der Strassen. Federführung Oberforstamt Beteiligte Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer • Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Forstdienst

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Überarbeitung Er-					
schliessungskon-	Anteil	keine	alle	alle	Erhebung OFA
zepte					

Themenblatt: S1 Naturgefahren

Waldfunktion

Vorrangfunktion Schutz

Ausgangslage

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichert der Kanton Gebiete mit Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggefahr sowie Anrissgebiete von Gleitschnee und Lawinen. Dabei sind möglichst naturnahe Methoden zu wählen. Schutzwälder können diese Aufgabe kostengünstig und zuverlässig übernehmen. Dazu müssen die Wälder gezielt bewirtschaftet werden. Im Ausserrhoder Schutzwald dominieren vorratsreiche Waldbestände, die notwendige Verjüngung fehlt mehrheitlich. In Gerinnenähe können alte, schwere Bestockungen die Schwemmholzproblematik verstärken. Die Pflege der Schutzwälder ist darum vordringlich. Wo kein Wald vorhanden ist oder die Schutzwaldwirkung nicht genügt, sind technische Massnahmen zu wählen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Handlungsbedarf (siehe Kapitel 3.2)

- · Schutz vor Naturgefahren
- Fehlende Verjüngung im Schutzwald
- \rightarrow Sicherstellung Schutzfunktion
- \rightarrow Bereitstellung Mittel

Grundlagen

Gesetze

- · Waldgesetz: Art. 19, 20 Abs. 1 und 5, 36, 37
- Waldverordnung: Art. 17, 40 Kant. Waldgesetz: Art. 28
- Kant. Waldverordnung: 23, 44, 45, 46

Kantonale Grundsätze (siehe Kapitel 4.2)

4.1.17, 4.1.18, 4.1.20, 4.1.21, 4.1.22

Ziele

- Menschen und erhebliche Sachwerte werden zuverlässig vor gravitativen Naturgefahren geschützt.
- Die ausgeschiedenen Schutzwälder erfüllen die geforderte Schutzfunktion.
- Der Ausserrhoder Schutzwald ist nachhaltig aufgebaut (Altersstruktur).

Umsetzung

Massnahmen

Schutzwaldbewirtschaftung

Das Oberforstamt stellt die Schutzfunktion der Schutzwälder sicher (Bewirtschaftung und Pflege der Schutzwälder nach der Konzeption NaiS).

Technischer Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Das Oberforstamt fördert gemeinsam mit den entsprechenden Partnern technische Schutzmassnahmen (Sicherungsprojekte, periodische Instandstellung, Frühwarndienste).

Gefahrengrundlagen (gravitative Naturgefahren)

Das Oberforstamt führt die notwendigen Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement nach (Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten) und stellt einen von allen Betroffenen getragenen Risikodialog sicher.

Federführung

Oberforstamt

Beteiligte

- **Tiefbauamt**
- Gemeinden

- Forstdienst
- Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer
- Assekuranz

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Schutzwaldpflege	ha/Jahr	39	60	100	Erhebung OFA

Themenblatt: S2 Gerinnenahe Wälder Waldfunktion Vorrangfunktion Schutz Die dauernde Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes ist von grossem öffentlichem Inte-Ausgangslage resse. Dies kann nur ein gesunder, stabiler, nachhaltig aufgebauter Wald gewährleisten. Dazu ist eine gezielte Bewirtschaftung notwendig. Die Bewirtschaftung von gerinnenahen Wäldern ist aufgrund der Schwemmholzproblematik besonders wichtig, durch die Topographie und die oft schlechte Erschliessung aber auch entsprechend anspruchsvoll. Es kommt häufig vor, dass hierbei das Gefahrenpotenzial (Schwemmholz / Murgänge) im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegt, das Schadenpotenzial im Kanton St.Gallen. Handlungsbedarf Schutz vor Naturgefahren \rightarrow Fehlende Verjüngung (siehe Kapitel 3.2) \rightarrow Sicherstellung Schutzfunktion \rightarrow Bereitstellung Mittel Grundlagen Gesetze · Waldgesetz: Art. 1, 20, 35, 36, 37 Waldverordnung: Art. 15, 17, 39, 40, · Kant. Waldgesetz: Art. 16, 17, 28, 31 · Kant. Waldverordnung: Art. 23, 44 · Kant. Wasserbaugesetz: Art. 10, 11 Kantonale Grundsätze 4.1.18, 4.1.21, 4.1.22 (siehe Kapitel 4.2) Ziele Risiken in bewaldeten Gerinneabschnitten werden erkannt und minimiert. Wasserbauliche und forstliche Massnahmen werden koordiniert. Umsetzung Massnahmen Konzept "Bewirtschaftung gerinnenaher Wälder" Das Oberforstamt erstellt gemeinsam mit dem Tiefbauamt (Wasserbau) und dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ein Konzept. Inhalt: Systematische Erhebung und Beurteilung der gerinnenahen Wälder durch das Oberforstamt und die Forstämter. Bearbeitung und Miteinbezug der Ereignismeldungen von Gemeinden, Privaten und aus Ereignisdokumentationen. Einheitliche Bewertung und nachvollziehbare Herleitung eines allfälligen Handlungsbedarfs in den Gerinnen durch Wasserbau und / oder Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (Rückhaltebauten, Waldpflegearbeiten). Priorisierung der Massnahmen durch Oberforstamt und Wasserbau; Begleitung durch die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz. **Umsetzung Konzept** Umsetzung der Massnahmen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern und evtl. Gemeinden. Einbezug der Nutzniesser in die Finanzierung der Massnahmen (Gemeinden, evtl. Grundeigentümer, Kanton St.Gallen) Öffentlichkeitsarbeit Federführung Oberforstamt Beteiligte Tiefbauamt / Wasserbau Gemeinden Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Forstdienst Kantonsforstamt St.Gallen

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Konzept Bewirt- schaftung gerinne- naher Wälder	-	pendent	vorhanden	umgesetzt	Erhebung OFA

Themenblatt: B1 Waldreservate Waldfunktion Vorrangfunktion Biologische Vielfalt Bis 2030 sollen gemäss Vorgabe des Bundes schweizweit mindestens 10 % der Waldfläche Ausgangslage als Waldreservate ausgeschieden werden. Gegenwärtig ist etwas über 1 % der Ausserrhoder Waldfläche als Waldreservate gesichert. Im Ausserrhoder Waldreservatskonzept sind 19 Waldgebiete mit hohem ökologischem Potenzial als mögliche Standorte für Waldreservate beschrieben. Diese Flächen machen rund 20 % der Waldfläche aus, davon soll die Hälfte als Reservate gesichert werden. Handlungsbedarf Waldreservate / Artenförderung Umsetzung intensivieren (siehe Kapitel 3.2) Grundlagen Gesetze · Waldgesetz: Art. 1, 20 Abs. 3 · Waldverordnung: Art. 41 Abs. 1 · Kant. Waldgesetz: -· Kant. Waldverordnung: Art. 25, 26 Kantonale Grundsätze 4.1.25, 4.1.26, 4.1.27, 4.1.28 (siehe Kapitel 4.2) **Ziele** Bis 2028 sind 10 % der Ausserrhoder Waldfläche als Waldreservate geschützt. Natur- und Sonderwaldreservate sind mit einem angemessenen Anteil vertreten. Das Reservatsnetz wird mit zusätzlichen Altholzinseln ergänzt und vernetzt. Die Umsetzung erfolgt freiwillig, die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer werden finanziell entschädigt. Umsetzung Massnahmen Naturwaldreservate NWR (Waldreservate ohne Eingriffe) Ziel: Ungestörte Entwicklung / Dynamik Sicherung: Vertrag oder öffentlich-rechtlicher Schutz Vertragsdauer: 50 Jahre Lage: Vorrangfunktion "Biologische Vielfalt" Sonderwaldreservate SWR (Waldreservate mit gezielten Eingriffen) Ziel: Erhaltung und Förderung der biologischen und strukturellen Vielfalt Sicherung: Vertrag oder öffentlich-rechtlicher Schutz Vertragsdauer: 50 Jahre Lage: primär in Vorrangfunktion "Biologische Vielfalt", Lage in anderen Gebieten grundsätzlich möglich, wenn entsprechende Waldfunktion sichergestellt bleibt. Altholzinseln AHI (Bestände oder Baumgruppen in fortgeschrittenem Alter / Biotopbäume) Ziel: Anreicherung von naturnahen Alt- und Totholzmengen / Vernetzung Sicherung: Vertrag Vertragsdauer: in der Regel 25 Jahre Lage: gesamte Waldfläche Fläche: ca. 2-3 % der Waldfläche; 1 % vertraglich geregelt (zusätzlich zu 10 % Reservate) Federführung Oberforstamt Beteiligte Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Forstdienst

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Waldreservate	ha	101	400	760	Erhebung OFA
Altholzinseln	ha	4	50	75	Erhebung OFA

Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer

Themenblatt: B2 Naturschutz im Wald Waldfunktion Multifunktionalität **Ausgangslage** Zusätzlich zur Förderung in den Waldreservaten (siehe B1) soll die biologische Vielfalt im Rahmen des naturnahen Waldbaus auf der ganzen Waldfläche gefördert werden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Vernetzungselemente (Waldränder und Waldstreifen entlang von Gewässern) sowie spezielle Waldlebensräume (seltene Waldgesellschaften). Handlungsbedarf kein relevanter Handlungsbedarf (Konzept vorhanden, Umsetzung intensivieren) (siehe Kapitel 3.2) Grundlagen Gesetze · Waldgesetz: Art. 1, Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Waldverordnung: Art. 41 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG): Art. 18 Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV): 13, 14, Anhang 1 · Kant. Waldgesetz: Art. 1, 16 · Kant. Waldverordnung: Art. 25, 44 Kantonale Grundsätze 4.1.29, 4.1.30 (siehe Kapitel 4.2) Ziele Die Vernetzungselemente mit hohem ökologischem Potenzial sind arten- und strukturreich. Die speziellen Waldlebensräume werden erhalten und gefördert. Umsetzung Massnahmen **Aufwertung Vernetzungselemente** (Waldränder / Waldstreifen entlang von Gewässern / Geschützte Moore in Waldesnähe) Ziel: aufgelockerter, fliessender Übergang / Verzahnung von Waldmantel, Strauchgürtel und Krautsaum Förderung: Bundes- und Kantonsgelder über NFA Lage: gesamte Waldfläche, prioritär an südexponierten Lagen und an extensiven Flächen nach ÖQV Periodische Pflege bereits aufgewerteter Waldränder Erhaltung schützenswerter Elemente (z.B. Höhlenbäume) Gezielte Bekämpfung der Neobiota wo nötig Bewirtschaftung spezieller Waldlebensräume (seltene Waldgesellschaften) Ziel: Bewirtschaftung entsprechend den standortgebundenen Naturwerten Förderung: Bundes- und Kantonsgelder über NFA Lage: nach NHV geschützte Waldgesellschaften (siehe folgende Seite) Federführung Oberforstamt Beteiligte Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Forstdienst Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer Landwirtschaftsamt

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
gepflegte Fläche Vernetzungs- elemente	ha / Jahr	8	8	8	Erhebung OFA PV NFA
gepflegte Fläche spezielle Wald- lebensräume	ha / Jahr	7	7	7	Erhebung OFA PV NFA

Liste der geschützten Waldgesellschaften gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV)

Die nachfolgenden im Kanton Appenzell Ausserrhoden vorkommenden Waldstandorte sind gemäss Art. 14 sowie Anhang 1, Liste der schützenswerten Lebensraumtypen, der Natur- und Heimatschutzverordnung NHV geschützt.

Walds	tandort	
Nr.	Name	Bemerkungen
14	Seggen-Buchenwald mit Weissegge	
14w	Seggen-Buchenwald mit Schlaffer Segge	
15	Seggen-Buchenwald mit Bergsegge	
16	Blaugras-Buchenwald mit Graslilie	
17	Steilhang-Buchenwald mit Buntreitgras	
17T	Eiben-Buchenwald	
22	Typischer Hirschzungen-Ahornwald	inkl. 22k (auf anstehendem Gestein)
24+	Ulmen-Ahornwald mit Bingelkraut	
26	Typischer Ahorn-Eschenwald	inkl. 26BI (mit Blockschutt)
26h	Ahorn-Eschenwald, Höhenausbildung	inkl. 26hBl (Höhenausbildung mit Blockschutt)
27a	Typischer Bach-Eschenwald	
27f	Bach-Eschenwald mit Riesenschachtelhalm	
27h	Bach-Eschenwald, Höhenausbildung	
27*	Hochstauden-Weisserlenwald	
28	Ulmen-Eschen-Auenwald mit Winterschachtelhalm	
29	Typischer Ulmen-Eschen-Auenwald	
29C	Ulmen-Eschen-Auenwald mit Weisssegge	
29m	Typischer Mulden-Ulmen-Eschenwald	
29mh	Mulden-Ulmen-Eschenwald, Höhenausbildung	
30	Schwarzerlen-Eschenwald	
32C	Grauerlenwald mit Hornstrauch	
53	Zwergbuchs-Fichtenwald	
56	Moorrand-Fichtenwald	
61	Pfeifengras-Föhrenwald	
62	Orchideen-Föhrenwald	
65	Erika-Föhrenwald	
71	Torfmoos-Bergföhrenwald	

Themenblatt: E1	Erholung im Wa	ld							
Waldfunktion	Vorrangfunktion Erholung								
Ausgangslage	Freizeitaktivitäten und Erholung im Wald gewinnen an Bedeutung. Die Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Erhaltung und Förderung der Erholungsfunktion sollen durch die Öffentlichkeit anerkannt und abgegolten werden. Die Ansprüche an die Infrastruktur in Erholungswäldern nehmen zu. Die Bewilligungspraxis für solche Vorhaben soll vereinheitlicht werden.								
Handlungsbedarf (siehe Kapitel 3.2)	Erholung und Freiz	zeit im Wa	ld		eltung der Le deigentümeri	istungen der nnen & Waldeigentümer			
Grundlagen	Gesetze	WaKar	ldgesetz: Ar ldverordnun nt. Waldgese nt. Waldvero	g: Art. 14 etz: Art. 11,					
	Kantonale Grundsätze (siehe Kapitel 4.2)	• 4.1.	.31, 4.1.32						
Ziele									
	erholungsräume.Die Leistungen de funktion werden ar	 Die Wälder in den Vorranggebieten Erholung bieten den Nutzern attraktive Naherholungsräume. Die Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zugunsten der Erholungsfunktion werden anerkannt und können abgegolten werden. Die Bewilligungspraxis bei neuen Erholungseinrichtungen im Wald ist vereinheitlicht. 							
Umsetzung									
Massnahmen	 Auf die Bedürfniss Die gemeinwirtsch werden ausgewies Die Entschädigung gen und Beeinträck den. Die Abgeltung kan Nutzniessern freiw Bewilligungspraxis: Neue grössere Erh "Erholung" zu erste Gebieten gemäss Falls dies nachwei Waldfläche bewillig Interessen. In Waldgebieten in in den Vorranggeb tungen möglich, au sie der Vorrangfun funktion übergeord 	 Bewirtschaftung von Erholungswäldern, Abgeltung der Leistungen Auf die Bedürfnisse der Erholungssuchenden wird Rücksicht genommen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer werden ausgewiesen. Die Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für Mehraufwendungen und Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung liegt im Ermessen der Gemeinden. Die Abgeltung kann zwischen den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und den Nutzniessern freiwillig vertraglich vereinbart werden. Bewilligungspraxis: Neue Erholungseinrichtungen im Wald Neue grössere Erholungseinrichtungen sind primär in den bezeichneten Vorranggebieten "Erholung" zu erstellen, welche sich in Intensiverholungsgebieten (IE) oder angrenzenden Gebieten gemäss kantonalem Richtplan befinden. Falls dies nachweislich nicht möglich ist, können solche Einrichtungen auch in der übrigen Waldfläche bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf einer umfassenden Abwägung aller Interessen. In Waldgebieten in Extensiverholungsgebieten (EE) gemäss kantonalem Richtplan sowie in den Vorranggebieten "Schutz" und "biologische Vielfalt" sind keine Erholungseinrichtungen möglich, ausgenommen kleinere Anlagen wie Feuerstellen und Themenwege, falls sie der Vorrangfunktion nicht entgegenlaufen und Einrichtungen, für die ein der Vorrangfunktion übergeordnetes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. 							
Federführung	Oberforstamt								
Beteiligte	 Waldeigentümer - Gemeinden Forstdienst - Tourismus 								
Erfolgskontrolle									
	Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle			

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
keine					

Themenblatt: E2 Bewilligungspflichtige Anlässe Waldfunktion Vorrangfunktion Erholung **Ausgangslage** Freizeitaktivitäten und Erholung im Wald gewinnen an Bedeutung. Jede Aktivität wirkt sich auf das Ökosystem Wald aus. Der Koordination dieser Aktivitäten und dem Schutz sensibler Lebensräume ist darum vermehrt Beachtung zu schenken. Handlungsbedarf kein relevanter Handlungsbedarf (gesetzliche Vorgabe) (siehe Kapitel 3.2) Grundlagen Gesetze · Waldgesetz: Art. 14 · Waldverordnung: Art. 13, · Kant. Waldgesetz: Art. 11, 13 Kant. Waldverordnung: Art. 8 Kant. Jagdgesetz: Art. 19 Kantonale Grundsätze 4.1.31, 4.1.33 (siehe Kapitel 4.2) Ziele Der Bevölkerung steht der Wald für Anlässe offen, welche das Ökosystem Wald nicht übermässig belasten. Anlässe im Wald werden durch das Oberforstamt koordiniert und bewilligt. Umsetzung Massnahmen Richtlinien für Veranstaltungen im Wald Die Richtlinien für die Beurteilung von Veranstaltungen und Aktivitäten im Wald werden überarbeitet. Grundsätze: Störungsintensive Anlässe sowie sämtliche Anlässe ab 50 Personen sind bewilligungspflichtig. Anlässe, welche den Lebensraum Wald zu stark beeinträchtigen, übermässige Störungen auf die wild lebenden Tiere bzw. ihren Lebensraum verursachen (Art. 19 Jagdgesetz) oder eine nachteilige Nutzung bedeuten (Art. 16 Waldgesetz) sind im Wald nicht bewilligungsfähig. Dies sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere: Paintball / Soft-Air-Guns Motocross 3D-Bogenschiessen Veranstaltungen mit E-Bikes werden wie solche mit Motorfahrzeugen behandelt. Laufanlagen im Rahmen von Orientierungsläufen werden frühzeitig mit der Jagdverwaltung, dem Forstdienst und der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz abgesprochen, um ökologischen Aspekten bestmöglich Rechnung zu tragen. Sensible Lebensräume wie Wildeinstandsgebiete und Verjüngungsflächen sind zu meiden. Setzzeit, Alpzeit und Schnittzeitpunkt für Streueflächen werden berücksichtigt. Die Bewilligung solcher Anlässe erfolgt nach einer umfassenden Interessenabwägung. Für Anlässe in Wäldern mit den Vorrangfunktionen Schutz und biologische Vielfalt gelten erhöhte Anforderungen betreffend des Zeitpunktes der Durchführung und der genauen geographischen Lage der Anlässe. Permanente und saisonale Sperrgebiete in OL-Karten werden bei Bedarf in Absprache mit Jagd, Forst und der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz festgelegt. Federführung Oberforstamt **Beteiligte** Jagdverwaltung Gemeinden Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Veranstalter Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer Verbände Forstdienst

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
keine					

Themenblatt: W	/1 Staatswald							
Waldfunktion	Multifunktionalität	Multifunktionalität						
Ausgangslage	Der Kanton Appenzell Ausserrhoden besitzt rund 385 ha eigenen Wald. Diese Waldflä verteilen sich über den ganzen Kanton. Die Verantwortung über die Staatswälder liegt Oberforstamt, die Bewirtschaftung erfolgt durch die Betriebe der jeweiligen Forstreviel	t beim						
Handlungsbedarf (siehe Kapitel 3.2)	kein relevanter Handlungsbedarf	kein relevanter Handlungsbedarf						
Grundlagen	Gesetze • Waldgesetz: - • Waldverordnung: - • Kant. Waldgesetz: - • Kant. Waldverordnung: -							
	Kantonale Grundsätze • 4.1.13 (siehe Kapitel 4.2)							
Ziele								
	 Die Waldbewirtschaftung im Staatswald ist vorbildlich. Die Staatswaldfläche wird punktuell erweitert und arrondiert. 							
Umsetzung								
Massnahmen	 Bewirtschaftung Staatswald Die Verantwortung über die Staatswälder liegt beim Oberforstamt. Die Bewirtschaftung der Staatswälder erfolgt durch die jeweiligen Forstreviere. Die Zusammenarbeit zwischen dem Oberforstamt und den Forstrevieren im Rahmen der Bewirtschaftung der Staatswälder wird vertraglich geregelt. Arrondierung Staatswaldfläche Die Staatswaldfläche wird wo sinnvoll und möglich arrondiert. 							
Federführung	Oberforstamt							
Beteiligte	Waldeigentümerinnen & Waldeigentümer							
Erfolgskontrolle								
	Ladilaton Fintair Latence Dall 2000 Data annually							

Indikator	Einheit	Ist 2012	Soll 2020	Soll 2028	Datenquelle
Hiebsatz (in eingerichteter Waldfläche, 238 ha)	m ³	1600	2600	3000	Erhebung OFA
Waldfläche (total)	ha	385		-	Erhebung OFA



5 Kontrolle der nachhaltigen Waldentwicklung

Das Oberforstamt überprüft die nachhaltige Waldentwicklung mittels Kriterien basierend auf den Berichten von Helsinki 1993 / Wien 2003. Dazu enthält die folgende Tabelle Indikatoren mit Ist- und Sollwerten. Für die Kontrolle werden möglichst bestehende Datengrundlagen verwendet. Die Erreichung der Sollwerte wird regelmässig, spätestens aber nach 8 (bis und mit 2020) und 16 Jahren (bis und mit 2028) überprüft und dokumentiert. Die Kontrolle erfolgt jeweils zeitversetzt im Rhythmus der NFA-Vereinbarungen mit dem Bund.

									,		
Funktion	Themenblatt	Indikatoren	Einheit	2012	2020	_	2028		Zielerreichung	Datenquelle	
Kriterien				lst	Soll	Ist	Soll	Ist	Kommentar		
Waldressourcen											
Waldfläche		Waldfläche	ha	7662	1		1			Landesforstinventar	
	M5 Rodungen	Massnahmen Natur- & Land- schaft als Rodungsersatz	total ha 2013-28	0	max. 100		max. 200			Erhebung OFA	
Waldeigentum / Bewirtschaf- W1 Staatswald tungsstrukturen	W1 Staatswald	Staatswaldfläche	ha	385	1		-			Erhebung OFA	
Walderschliessung	H2 Walderschliessung	Überarbeitung Erschlies- sungskonzepte	Anteil	keine	alle		alle			Erhebung OFA	
Waldaufbau / Altersstruktur	H1 Holzmobilisierung	Jungwuchs / Dickung	ha	400	950		1,500			Landesforstinventar	
		Stangenholz	ha	525	525		525				
		Schwaches Baumholz	ha	725	725		725				
		Mittleres Baumholz	ha	2'374	2,000		1,700				
		Starkes Baumholz	ha	3'023	2,200		2,000				
		Gemischt	ha	650	950		1,250				
Holzvorrat	•	durchschnittlicher Holvorrat	m³/ha	489	489		470			Landesforstinventar	
Gesundheit und Vitalität											
Borkenkäferbefall	-	Zwangsnutzung	m³/Jahr	400	-		-			Erhebung OFA	
Einfluss des Wildes	M2 Wald-Wild	Verbissintensität Tanne	%	44	~ 9 (ab 2016)		6 ~			Verjüngungskontrolle OFA	
Luftbelastung / Klima	•	keine	ı								
Produktion											
Zuwachs	-	Zuwachs	m³/Jahr	82'500	-		•			Landesforstinventar	
Holznutzung	H1 Holzmobilisierung	Nutzung (stehend)	m³/Jahr	55,000	85,000		100,000			Erhebung OFA	

Funktion	Themenblatt	Indikatoren	Einheit	2012	2020		2028	8	Zielerreichung	Datenquelle
Kriterien				lst	Soll	lst	Soll	lst	Kommentar	
Holznutzung Staatswald	W1 Staatswald	Nutzung (stehend)	m³/Jahr	1,600	2,600		3,000			Erhebung OFA
Nutzungspotenzial	-		-							
Energieholzpotenzial	-	Nutzung Energieholz	m³/Jahr	20,000	26,000		30,000			Erhebung OFA
Biologische Vielfalt										
Baumarten		Vorratsanteil Laubholz	%	22	23		25			Landesforstinventar
		Vorratsanteil Nadelholz	%	78	77		75			Landesforstinventar
Totholz	-	Totholzmenge	m³/ha	30	30		30			Landesforstinventar
Reservate / Artenförderung	B1 Waldreservate	Waldreservate	ha	101	400		260			Erhebung OFA
		Altholzinseln	ha	4	20		75			Erhebung OFA
	B2 Naturschutz im Wald	Pflege Vernetzungselemente	ha/Jahr	8	8		8			Erhebung OFA
		Pflege Waldlebensräume	ha/Jahr	7	7		7			Erhebung OFA
Wildruhezonen	-	keine	-							
Schutzwald										
Schutz vor Naturgefahren	S1 Naturgefahren	Schutzwaldpflege	ha/Jahr	39	09		100			Erhebung OFA
	S2 Gerinnenahe Wälder	Konzept Bewirtschaftung gerinnenaher Wälder	Stand	pendent	vorhanden		umgesetzt			Erhebung OFA
	M3 Wald entlang Kantonsstrassen	Pflege Schutzwälder entlang Strassen	ha / Jahr	5	20		25			Erhebung OFA
	M4 Wald entlang Bahnstrecken	Sicherheitsrelevante Ereignisse mit Waldbäumen	Anzahl	-	keine		keine			Erhebung OFA
Wald und Gesellschaft										
Trinkwasserschutz	M1 Grund- und Trinkwasserschutz	Abgeltung S1	%	0	100		100			Erhebung OFA
		Vereinbarung S2 / S3	%	0	10		25			Erhebung OFA
Erfolgsrechnung in der Holzproduktion		keine	1							
Öffentlichkeitsarbeit	M6 Öffentlichkeitsarbeit	keine	-							
Erholung & Freizeit im Wald	E1 Erholung im Wald	keine	-							
	E2 Bewilligungspflichtige Anlässe	keine								



6 Grundlagen

- ARNAL Büro für Natur und Landschaft AG (1999): Potentielle Waldreservate im Kanton Appenzell A.Rh. Projektbericht. Urnäsch / St.Gallen, 52 Seiten.
- BAFU (2010): SilvaProtect, Projekt zur Harmonisierung der Schutzwaldausscheidung in der Schweiz, Vorgaben für die Ausscheidung der Schutzwälder.
- BAFU (2010): Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.
- Eiberle, K.; Nigg, H. (1987): Grundlagen zur Beurteilung des Wildverbisses im Gebirgswald, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 138, 9: S. 748 785.
- Frehner, M.; Wasser, B.; Schwitter, R. (2005): Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald. Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion, Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 564 S.
- Meile, P. (2005): Strategie Wald und Wild für Appenzell Ausserrhoden. Unveröffentlichtes Manuskript. 51 S.

Oberforstamt AR (2009): Waldziele 2009.

Oberforstamt AR (2010): Bestandeskarte AR 2010.

Oberforstamt AR (2011): Der Wald in Appenzell Ausserrhoden – Zahlen und Fakten. 56 S.

Oberforstamt AR (2012): Waldstandortskarte 2012. Kartenmaterial.

Regierungsrat Kanton Appenzell Ausserrhoden (2002): Richtplan 2002.

7 Glossar

Abgeltungen Geldzahlungen für die Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener Auf-

gaben.

Altholz Die waldwirtschaftliche und die ökologische Definition von Altholz gehen stark

auseinander. Im ökologischen Sinne ist ein Baum alt, wenn er sich dem Ende der natürlichen Lebensdauer nähert. Im wirtschaftlichen Sinne hingegen spricht man dann von Altbestand oder Altholz, wenn die wirtschaftliche Hiebsreife erreicht und der Bestand gegen Ende der sogenannten Umtriebszeit geräumt und verjüngt wird. Als wirtschaftlich "überalterte Bestände" bezeichnet man Bestände, die die optimale Umtriebszeit (wirtschaftliche Lebensdau-

er) überschritten haben.

Altholzinsel Bestand oder Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter bzw. mit besonderen

ökologisch wertvollen Merkmalen (Biotopbäume, Höhlenbäume etc.), die grundsätzlich bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden.

behördenverbindlich Für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich (unter Umständen

auch für Behörden des Bundes), nicht aber für die Eigentümerinnen und Ei-

gentümer.

Biotophege Pflege von Wildlebensräumen, so dass diese den Ansprüchen der einzelnen

Wildtierarten möglichst gut entsprechen.

eigentümerverbindlich Für Behörden und Eigentümerinnen / Eigentümer verbindlich.

Entwicklungsstufe Etappe der Bestandesentwicklung, welche aufgrund der dominanten Baum-

grösse (Durchmesser) definiert wird. Es werden die Entwicklungsstufen Jungwuchs/Dickung (< 10 cm), Stangenholz (10 bis 20 cm), schwaches Baumholz (20 bis 35 cm), mittleres Baumholz (35 bis 50 cm) und starkes Baumholz (>

50 cm) unterschieden.

Gefahrengebiet Gebiet, in dem gefährliche Prozesse auftreten können (Naturgefahren).

Gefahrenpotenzial Gesamtheit der Naturgefahren im betrachteten Gebiet.

Grenzwerte nach Eiberle/Nigg

→ Verbissintensität

Nachhaltigkeit Kontinuität sämtlicher Leistungen und Wirkungen des Waldes (nach SAFE),

einschliesslich seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Prinzip, welches darauf ausgerichtet ist, die Wirkungen des Waldes (z.B. Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, biologische Vielfalt) dauerhaft zu

erhalten.

NaiS Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, verbindliche Vollzugshilfe

des BAFU zur Schutzwaldbewirtschaftung: Frehner, M.; Wasser, B.; Schwitter, R. 2005: Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald. Wegleitung für Pflegemassnahmen im Wäldern mit Schutzfunktion, Vollzug Umwelt. Bun-

desamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 564 S.



Naturgefahren Sämtliche Vorgänge in der Natur, die für Mensch, Umwelt und Sachgüter

schädlich sein können. Z.B. Überschwemmungen, Murgänge, Rutschungen,

Steinschlag, Lawinen, Erdbeben, Wirbelstürme.

Naturgefahren, gravitative

 ${\it Fliess-, Rutsch-, oder\ Sturzbewegungen\ von\ Steinen,\ Erdmassen,\ Wasser,}$

Eis oder Schnee, ohne Hochwasser / Überflutungen.

naturnah Vom Menschen zwar beeinflusst, aber weitgehend den natürlichen Verhält-

nissen entsprechend (Naturverjüngung, standortsgerechte Baumarten etc.).

Naturverjüngung Natürlich durch Ansamung oder vegetative Vermehrung entstandene Verjün-

gung.

Naturwaldreservat Waldreservat, das die vollständige natürliche Entwicklung des Ökosystems

Wald in Raum und Zeit (Prozess-Schutz) zum Ziel hat. In einem Naturwaldreservat sind forstliche Eingriffe darum ausgeschlossen. Die Ausscheidung des Reservats erfolgt auf freiwilliger Basis gemeinsam mit den betroffenen

Grundeigentümern mittels Vertrag (i.d.R. über 50 Jahre).

Neobiota, invasive Nicht einheimische Arten, die aus fremden Gebieten (meist aus anderen Kon-

tinenten) absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden, die sich bei uns in der Natur etablieren (Vermehrung in freier Natur) und sich auf Kosten einheimischer Arten effizient ausbreiten. Eingeschleppte Pflanzen werden als Ne-

ophyten bezeichnet, eingeschleppte Tiere als Neozoen.

Schadenpotenzial Menschen und Sachwerte (Gebäude, Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen

etc.), welche bei einem Schadensereignis zerstört werden können.

Schalenwild Wildlebende Huftiere. Einheimische Arten sind: Alpengämse, Alpensteinbock,

Rothirsch, Reh und Wildschwein. Forstlich relevant sind Alpengämse, Rot-

hirsch und Reh.

SilvaProtect Mit dem Projekt SilvaProtect-CH hat das BAFU eine über die gesamte

Schweiz einheitliche und nach harmonisierten, objektiven Kriterien gestaltete

Schutzwaldausscheidung vorgenommen.

Sonderwaldreservat Waldreservat, das der Erhaltung besonderer Lebensräume, Lebensgemein-

schaften und prioritären Arten dient und wofür gezielte Förderungsmassnahmen nötig sind. Die Ausscheidung des Reservats erfolgt auf freiwilliger Basis gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern mittels Vertrag (i.d.R. über

50 Jahre).

standortsgerecht, standortsgemäss

Baumarten, die mit Nährstoffen, Feuchtigkeit und anderen Parametern eines

Standortes zurechtkommen.

Staatswald Wald im Eigentum des Kantons.

Stufige Bestände Stufige Bestände bestehen aus einer ausgeprägten Hauptschicht und gleich-

zeitig mehreren Schichten mit höheren und / oder kleineren Bäumen. In plen-

terartigen Beständen können keine Schichten unterschieden werden.

Totholz Abgestorbenes Holz in unterschiedlichen Dimensionen (von Ästen bis zu

mächtigen Stämmen) am Boden oder an noch stehenden Bäumen, das für viele Pilze und Tiere eine Lebensgrundlage bildet und deshalb in genügenden

Mengen im Wald belassen werden soll.

Verbissintensität

Anteil der jährlich verbissenen Gipfeltriebe in Prozenten der Gesamtbäumchenzahl (Grössenbereich: 0,10 m bis 1,30 m). Dieser Anteil umfasst sowohl den Sommer- als auch den Winterverbiss und muss demzufolge für eine vollständige Jahresperiode taxiert werden.

Die Grenzwerte beziehen sich auf folgende Publikation:

Eiberle, K. und Nigg, H. (1987): Grundlagen zur Beurteilung des Wildverbisses im Gebirgswald, Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, 138, 9: S. 748 – 785 Sie betragen:

Baumart	Buche*	Esche	Ahorn	Vogel- beere*	Tanne	Fichte
Grenz- wert	20%	35%	30%	35%	9%	12%

*Für Buche und Vogelbeere wurden die Grenzwerte entsprechend dem Wachstumsverlauf dieser Baumart und den Grenzwerten der übrigen Baumarten festgelegt.

Vorrangfunktion

Waldfunktion, deren Bedeutung auf einer bestimmten Waldfläche überwiegt (Schutz / Biologische Vielfalt / Erholung).

Vorrat, Holzvorrat

Schaftholzvolumen in Rinde aller lebenden Bäume des Bestandes.

Waldfunktion

Aufgaben, die vom Wald gegenwärtig ganz oder teilweise erfüllt werden (Waldwirkungen) oder erfüllt werden können (potenzielle Waldwirkung) und erfüllt werden sollen (gesellschaftlicher Anspruch). Die wichtigsten Waldfunktionen sind Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion und Wohlfahrt (Naturschutz, Erholung) (BAFU 1996).

Waldreservat

Grundsätzlich auf Dauer angelegte Vorrangflächen für die ökologische und biologische Vielfalt im Wald.

- → Naturwaldreservate
- → Sonderwaldreservate

Waldschäden

Schäden am Wald, entstanden einerseits durch Naturereignisse (z.B. Windwurf, Schneedruck), durch das Wild oder durch den Befall von Pilzen, Insekten, Bakterien und Viren und anderseits durch den Menschen (Holzernteschäden sowie neuartige Schäden durch die Luftverschmutzung).

Waldstruktur

Vertikaler Aufbau des Bestandes. Es werden einschichtige, mehrschichtige und stufige Bestände unterschieden.

Wildschadenverhütungsmassnahmen

aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen:

Lebensraumverbesserung für das Schalenwild im Wald (z.B. naturnaher Waldbau, strukturierte Waldränder, Freihalteflächen, Bejagungsschneisen) sowie Lebensraumberuhigung im Wald (z.B. Wildruhezonen, Einschränkung der Nutzung von Forststrassen, Benutzerlenkung, Störungsverminderung bei Waldpflegearbeiten) sowie die Grundregulierung der Wildbestände und die gezielte Bejagung von schadenstiftenden Tieren.

passive Wildschadenverhütungsmassnahmen: Chemischer und mechanischer Einzelschutz, Zäune





Amt für Raum und Wald Abteilung Wald und Natur Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A 9102 Herisau Tel. 071 353 67 71 wald.natur@ar.ch www.ar.ch/wald